

Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete

Dziennik rozporządzeń
Generalnego Gubernatora dla okupowanych polskich obszarów

1939

Ausgegeben zu Krakau, den 18. Dezember 1939
Wydano w Krakau (w Krakowie), dnia 18 grudnia 1939

Nr. 11
nr. 11

Tag
Dzień

Inhalt / Treść

Seite
Strona

- | | |
|---|----|
| 17. 11. 39 Verordnung über das Zollrecht sowie den Aufbau und die Aufgaben der Zollverwaltung im Generalgouvernement (Zollverordnung) | 92 |
| 18. 11. 39 Erste Durchführungsverordnung zur Zollverordnung von 17. November 1939 | 93 |

Verordnung

über das Zollrecht sowie den Aufbau und die Aufgaben der Zollverwaltung im Generalgouvernement
(Zollverordnung).

Vom 17. November 1939.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

I. Zollverfassungsrecht

A. Zollhoheit

§ 1

(1) Das Generalgouvernement hat eigene Zollhoheit.

(2) Die Zollhoheit des Generalgouvernements erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Generalgouvernements.

(3) Das Generalgouvernement bildet ein einheitliches Zollgebiet.

(4) Die Zollgrenze des Generalgouvernements fällt mit der Gebietsgrenze des Generalgouvernements zusammen.

B. Zollverwaltung

§ 2

(1) Der Zollverwaltung obliegt die Verwaltung der Zölle, Verbrauchssteuern und Monopole im Generalgouvernement und die Durchführung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben.

(2) Die Verwaltung der Pünzierungsvorschriften für die steuerbare Abstempelung von Gold- und

Silberwaren gehört zum Aufgabenbereich der Zollverwaltung.

(3) Die Zollverwaltung bildet einen Teil der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs.

(4) Unterstellen der Zollverwaltung sind die Hauptzollämter und Zollämter. Der Steueraufsichtsdienst wird durch Bezirkskommissare wahrgenommen. Die Hauptzollämter übernehmen für ihre Bezirke die Aufgaben der ehemaligen polnischen Ämter für Verbrauchssteuern und Monopole sowie die Aufgaben der ehemaligen polnischen Zollämter.

C. Anwendung des Deutschen Zollverfassungsrechts

§ 3

Im übrigen finden die Bestimmungen des Deutschen Zollgesetzes über das Zollverfassungsrecht sinngemäß Anwendung.

II. Zollschuldrecht

A. Anwendung des Deutschen Zollschuldrechts

§ 4

Für das Zollschuldrecht gelten die Bestimmungen des Deutschen Zollgesetzes.

B. Zolltarif

1. Einfuhr

§ 5

(1) Der Einfuhrzoll wird nach den Zollsäzen und den Maßstäben des bisherigen polnischen Einfuhrzolltariffs erhoben.

(2) Die Sammlung der Tarifvorschriften des ehemaligen polnischen Finanzministeriums ist ein Bestandteil des Zolltarifs.

(3) Der Leiter der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs kann den Zolltarif ändern.

(4) Der Zolltarif wird nach den Durchführungsbestimmungen ausgelegt.

2. Ausfuhr

§ 6

(1) Der Ausfuhrzoll wird nach den Zollsäzen und den Maßstäben des bisherigen polnischen Ausfuhrzolltariffs erhoben.

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

C. Zollverfahren

§ 7

Das Zollverfahrensrecht wird durch Durchführungsbestimmungen geregelt.

III. Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr

§ 8

Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenzen des Generalgouvernement ergehen durch Durchführungsbestimmungen.

IV. Schlussvorschriften

§ 9

Die im Deutschen Zollgesetz gegebenen Begriffsbestimmungen finden Anwendung.

§ 10

Die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsvorschriften erlässt der Leiter der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs.

Krakau, den 17. November 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete

Franz

Erste Durchführungsverordnung

zur Zollverordnung vom 17. November 1939.

Vom 18. November 1939.

Auf Grund des § 10 der Zollverordnung des Generalgouverneurs vom 17. November 1939 (Verordnungsblatt G. G. P. 1939 S. 92) bestimme ich zur Regelung des Zollverkehrs über die Grenzen des Generalgouvernement folgendes:

§ 1

(1) Der Einfuhrzoll wird nach den Grundzollsäzen II des polnischen Einfuhrzolltariffs erhoben.

(2) Soweit im Wirtschaftsvertrag des Deutschen Reiches mit der ehemaligen Republik Polen vom 1. Juli 1938 und im Zusatzvertrag vom 2. März 1939 besondere Zollsäze vereinbart waren (Anlage 1), sind für Waren aus dem Deutschen Reich diese Zollsäze anzuwenden.

(3) Ausfuhrzölle werden bis auf weiteres nicht erhoben.

Dazu Anlage 1 auf S. 96 ff.

§ 2

Die in der Zolltarifliste Nr. 1 (Anlage 2) aufgeführten Waren können beim Eingang über die

Grenzen des Generalgouvernement abgesertigt werden.

Dazu Anlage 2 auf S. 106 ff.

§ 3

(1) Alle in der Zolltarifliste Nr. 1 nicht enthaltenen Waren sind im Zollanweisungsverfahren auf eine der bereits errichteten Zollstellen anzusegnen.

Errichtet sind folgende Zollstellen:

Zollamt Güterbahnhof Krakau
Hauptzollamt Tschenskau
" Tarnow
" Rzeszow
" Warschau
" Lublin
" Radom
" Kielce

(2) Die Errichtung weiterer Zollstellen wird jeweils bekanntgegeben.

(3) Nach der Errichtung können Waren auch dorthin angewiesen werden.

§ 4

Die Zollbefreiungen des § 69 des Deutschen Zollgesetzes gelten auch für die Einfuhr in das Generalgouvernement.

§ 5

Für das Abfertigungsverfahren und das Zollanweisungsverfahren gelten die deutschen Vorschriften.

§ 6

Es wird eine Zollabfertigungsgebühr (Manipulationsgebühr) nach Maßgabe der Anlage 3 erhoben.

Dazu Anlage 3 auf S. 142.

§ 7

Bei der Einfuhr und Ausfuhr zollpflichtiger Waren hat der Zollbeteiligte gleichzeitig mit der Zollanmeldung eine statistische Anmeldung nach beiliegendem Muster (Anlage 4) vorzulegen. Die statistischen Anmeldungen sind von den Zollämtern am 1., 10. und 20. jedes Monats gesammelt an mich abzusenden. Im Reise-, Post- und Zwischenlandverkehr, ferner im kleinen Grenzverkehr ist eine statistische Anmeldung nicht erforderlich. Eine statistische Gebühr wird bis auf weiteres nicht erhoben.

Dazu Anlagen 4a und 4b auf S. 143 f.

§ 8

Die Einfuhr der in der Einfuhrverbotliste 1 (Anlage 5) aufgeführten Waren ist mit sofortiger Wirkung verboten. Die bisherigen polnischen Einfuhrverbote fallen weg.

Dazu Anlage 5 auf S. 145.

§ 9

Die Ausfuhr der in der Ausfuhrverbotliste 1 (Anlage 6) aufgeführten Waren ist mit sofortiger Wirkung verboten.

Dazu Anlage 6 auf S. 146.

§ 10

Anträge auf Einfuhr- und Ausfuhrbewilligung sind an mich zu richten.

§ 11

(1) Bei der Ausfuhr gelten für die Zollbehandlung von Wehrmachtgut und der von Wehrmachtangehörigen mitgeführten Waren sinngemäß die Erlassen des Reichsfinanzministeriums vom 19. 9. 1939 — 0 1005 3 — 6 II und vom 4. 10. 1939 0 1005 3 — 13 II. Soweit hiernach Waren für den persönlichen Bedarf von Wehrmachtangehörigen oder als Wehrmachtgut unverzollt in das Reich eingeführt werden können, ist auch ihre Ausfuhr nicht verboten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für Angehörige von im Generalgouvernement eingesetzten Polizei-, Hilfspolizei- und SS-Einheiten sowie für reichsdeutsche Bedienstete bei Behörden des Generalgouvernements und für Behördengut.

(2) Bei der Einfuhr bleiben Wehrmachtgut und Behördengut von den Eingangsabgaben befreit, wenn sie von der Bescheinigung einer Wehrmacht- oder Behördendienststelle begleitet sind, aus der sich die Eigenschaft als Wehrmacht- oder Behördengut zweifelsfrei ergibt.

(3) Ferner bleibt die Einfuhr von Waren für den persönlichen Bedarf von Wehrmachtangehörigen und der in Absatz 1 gleichgestellten Personen zollfrei, soweit der gesamte Warenwert Reichsmark 25.— nicht übersteigt. Die Führer von geschlossenen Einheiten haben den Grenzzollstellen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, daß außer den zur Verzollung vorgeführten Waren von den Angehörigen der Einheit keine über den persönlichen Bedarf hinausgehende Waren mitgeführt werden.

(4) Die Bestimmungen über das Verbot der Einfuhr von Waren (Einfuhrverbotliste) werden hierdurch nicht berührt.

(5) Im Generalgouvernement eingesetzte Dienststellen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände werden im Sinne dieser Vorschriften wie Behörden behandelt.

§ 12

Die in der anliegenden Einfuhrzollfreiliste 1 (Anlage 7) aufgeführten Waren sind bis auf weiteres von Zoll- und Abfertigungsgebühren befreit. Verbrauchssteuern und Monopolabgaben sind zu entrichten.

Dazu Anlage 7 auf S. 147.

§ 13

(1) Die Hauptzollämter sind nach Maßgabe des Erlasses des Oberbefehlshabers Ost vom 24. 10. 1939, Altenzeichen: Fin. H. 2030 — 7 zur Stundung, zum Erlaß und zur Niederschlagung von Zöllen und Abgaben befugt.

(2) Darüber hinaus werden die Grenzzollstellen ermächtigt, in besonders dringenden Fällen, bei denen der Verderb der Waren zu befürchten ist und die Entscheidung des zuständigen Hauptzollamtes nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, die Waren vorbehaltlich der Genehmigung des Hauptzollamtes unter Stundung der Abgaben abzulassen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag des Einfuhrzollschuldners erforderlich, der unverzüglich dem zuständigen Hauptzollamt zu übersenden ist.

§ 14

(1) Bei verbrauchssteuerpflichtigen Waren ist außer Zoll und Abfertigungsgebühren auch die Verbrauchssteuer zu erheben. Berechnungsgrundlage ist die Liste der Ausgleichabgaben (Anlage 8).

(2) Verbrauchssteuerpflichtig sind:

Wein,
Bier,
Zucker,

Preßhefe,
Eissigsäure,
Kohlensäure,
Stärkemehlzucker,
Pflanzenfett,
Feuerzeuge,
Mehl,
Spielfarten,

Mineralöl (Mineralölsteuer wird bei der hiermit aufgehoben.

Einfuhr aus dem Deutschen Reich vorerst nicht erhoben);

Betriebsstoffsteuer und Schlachtsteuer werden vorerst nicht erhoben.

Dazu Anlage 8 auf S. 148.

§ 15

Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden

Krakau, den 18. November 1939.

Der Leiter der Abteilung Finanzen
im Amt des Generalgouverneurs

Spindler

Die polnische Ausgabe erscheint gesondert als Nr. 11a (Seiten 149—203).

Dziennik rozporządzeń Nr. 11 w języku polskim będzie wydany jako specjalny Nr. 11a (str. 149—203)

Herausgeber: Verlagsamt im Amt des Generalgouverneurs, Krakau, Mickiewicz-Allee 5. — Verlag: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Zweigbüro Krakau, ulica Wielopole 1. — Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warshaw, G. m. b. H., Krakau, ulica Wielopole 1. — Das Verordnungsblatt erscheint nach Bedarf. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 14.40 Złoty (7 20 RM). Einzelnummern werden nach dem Umtang berechnet, und zwar der achtseitige Bogen zu 0.60 Złoty (0.30 RM). — Die Auslieferung erfolgt im Generalgouvernement durch das Verlagsamt im Amt des Generalgouverneurs, Krakau, Mickiewicz-Allee 5, im Deutschen Reich durch den Deutschen Rechtsverlag, Berlin W 35, Hindenburgstraße 8; Wien 1, Riemergasse 1; Leipzig C 1, Inselstraße 10. — Für die Auslegung der Verordnungen und Bekanntmachungen ist der deutsche Text maßgebend. — Zitterweise: „Verordnungsblatt G. G. P.“

ANLAGE I
zu § 1 der ersten Durchführungsverordnung

Liste der ermäßigten Zollsätze für deutsche Erzeugnisse

(Abdruck aus dem Wirtschaftsvertrag des Deutschen Reiches
mit der ehemaligen Republik Polen)

Nummer des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsaß für 100 kg Zlotys
35	Malz, außer dem in § St. 76 und 77 enthaltenen	10 für 800 dz jährlich
51 P 1	Hopfen	200 für 350 dz jährlich
155 P 2	Magnesit, natürlicher, auch gebrannt, gemahlen	frei
269 aus P. 2	Mineralwässer: Kissinger Rakoczybrunnen, Neuenahrer Sprudel, Salzbrunner Oberbrunnen, Salzbrunner Kronenquelle, Gastein, Gleichenberg, Hall	
aus 272 P. 1	Münchener, Nürnberger, Coburger, Kulmbacher, Würzburger, Dortmunder, Wuppertaler, (Elberfelder), Berliner, Elbinger, Exportbier in Fässern, Fäßchen, aus Holz, Eisen, Stahl — entsprechend der im Schlussprotokoll festgesetzten Bedingungen	30
	Anmerkung: Solange für irgendein Bier aus dem P. 1 ein niedrigerer Vertragszollsaß als der von 30 Zloty gelten wird, wird dieser niedrigere Zollsaß unter den im Schlussprotokoll festgesetzten Bedingungen auf die obengenannten deutschen Exportbiere angewendet.	
296 aus P. 4	Kohlensäure in Kapseln	50
aus Anmerkung zu Gruppe 29	Kohlensäure in Kapseln der Nr. 296 P. 4	ohne Zuschlag
299 aus P. 22	Natriumphosphat	40
312 aus P. 1	Bleiminium und Bleiglätte	13
320 aus P. 3	Kalium-Eisencyanid (Rotes Blutlaugenfatz)	35
321 aus P. 2	Georadium	frei
aus 356	Amyl-Salizylat, Benzyl-Benzoesan	245
380 aus P. 9	Eupaverin	1 500
aus 390 P. 2 aus b	Tierische Darmfäden in trockenem Zustande, in einer Stärke von mehr als 1 mm und einer Länge von mehr als 4 m	5 000
397 aus P. 12	Hilfsmittel zur Herstellung von Gummiwaren: Aldol P	75
490 aus P. 2	Hilfsmittel zur Herstellung von Gummiwaren: Vulkazit FP, Vulkazit 576	35
	Vulkazit 774	75
	Vulkazit P, Vulkazit P extra	120
	Anmerkung zu Nr. 397 aus P. 12 und Nr. 490 aus P. 2: Zur Anwendung des Vertragszollsaßes für die obengenannten Mittel ist bei dem Zollamt die von der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie in Berlin bescheinigte Faktura mit Angabe der genauen Bezeichnung der Mittel in Übereinstimmung mit den obengenannten vorzulegen. Diese Mittel können nur über folgende Zollämter eingeführt werden: Warszawa, Łódź, Katowice, Gdynia und auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Leegotor, Post u. Weichselbahnhof, bei welchen Proben dieser Mittel zu hinterlegen sind.	
411 aus P. 4	Titanweiß	15
aus 416	Erden, Farben der Nr. 410, mit Beimengung von organischem Farbstoff in einer Menge von 5% oder weniger: 1. rote Farben	75
	2. andere	20
418	Subbereitete Farben für Druck, Lithographie und für andere graphische Zwecke sowie zu Diversifizierungszwecken: 1a) schwarze Farben in Verpackungen von mehr als 75 kg	75
	2a) andere Farben ohne organischen Farbstoff	180
aus 466 P. 1	Rauritleim (Erzeugnisse der Kondensation von Formaldehyd u. Harnstoff, flüssig)	150
aus 466 P. 2	Leim, flüssiger, außer dem besonders genannten Syndetikon und andere Klebemittel dieser Art; Kaseinleim — in Tuben	250
aus 472 P. 2	Hektographenvollen (Mischungen von Gelatine mit Glyzerin oder ihrer Erbsstoffe auf Papier — in Rollen)	200
490 aus P. 2	Erzeugnisse aus der Chlorbehandlung des Rautschuls in Pulverform	200
aus 519 P. 2	Bilchmausfelle, gegerbt: a) ungefärbt	1 200
	b) gefärbt	1 500

Nummer des polnischen Bölltarifs	Warenbezeichnung	Bölltarif für 100 kg Glotys
aus 522 P. 2	Murmeltierfelle, gegerbt: a) ungefärbt b) gefärbt	1 200 1 200
aus 522 P. 2b	Hamsterfelle, gegerbt, gefärbt	600
aus 523 P. 2	Treibel (braune Schaffelle), gegerbt: a) ungefärbt b) gefärbt	500 1 000
aus 530 P. 2a	Wasserrattenfelle, gegerbt, ungefärbt	1 000
aus 530 P. 2	Renntierfelle, gegerbt: a) ungefärbt b) gefärbt	400 600
539 aus P. 2	Ledereinbände für Bücher, für Alben, für Notizbücher u. dgl. mit Beschlägen, Verzierungen aus Silber	6 000
540 aus P. 2	Alben und Notizbücher in Ledereinbänden, Rahmen aus Leder mit Beschlägen, Verzierungen aus Silber	4 500
aus 542 P. 1	Koffer und Reisetaschen aus Leder mit Futter aus Leder oder Seide	1 300
542 P. 3	Necessaires	1 300
aus 543	Ledergamaschen	400
554	Schuhe aus Chromleder, das Paar im Gewichte von: 1. mehr als 900 g 2. mehr als 600 bis 900 g 3. 600 g und weniger	800 1 200 1 300
555	Schuhe aus Gemsenleder, Chevreau, Chevrette oder Gemsenledernachahmung, das Paar im Gewichte von: 1. mehr als 600 g 2. mehr als 450 bis 600 g 3. 450 g und weniger	1 100 1 300 1 400
aus 605 P. 2b	Teppiche, Läufer aus Wolle oder Halbwolle, mit Teppichgrund gewebt, geschnitten, sowie sämtliche aus Chenille	1 200
aus 646 aus P. 1e	Papiergarn, roh, ohne Beimischung anderer Stoffe, im Gewicht von 10 m von 5 g und weniger	150
aus 663	1. Linoleum: a) glatt, einfarbig, in Rollen b) bedruckt oder mehrfarbig, in Rollen und aller Art in Stücken	140 180
681 P. 2b	2. Linoleumnachahmung aus Pappe	100
687 P. 1	Wirkstoffe aus Wolle, Meterware, im Gewicht auf 1 qm von 500 g und weniger, gefärbt	1 500
693 P. 1	Wollene Handschuhe ohne Aufputz, für das Dutzendpaar	12
698	Strümpfe, Socken aller Art, aus Wolle außer den in P. 2 genannten	2 800
699	Wirkwaren, n. b. g., aus Baumwolle, im Dutzendstückgewicht von: 1. roh, gebleicht: b) mehr als 800 bis 3000 g	1 300
699	2. gefärbt: b) mehr als 800 bis 3000 g	1 600
699	4. mit Aufputz: b) mehr als 800 bis 3000 g	2 000
699	1. roh, gebleicht: b) mehr als 900 bis 3600 g	2 000
699	2. gefärbt: a) mehr als 3600 g	2 000
699	b) mehr als 900 bis 3600 g	2 500
699	3. mit Zjourmuster: a) mehr als 3600 g	2 200
699	b) mehr als 900 bis 3600 g	2 900

Nummer des polnischen Zolltariffs	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zlotys
	4. mit Aufputz: a) mehr als 3600 g b) mehr als 900 bis 3600 g	2 500 3 000
707 aus P. 10	Kragen, Manschetten — aus pflanzlichen Textilstoffen	1 200
713 aus P. 1	Mieder, Hüftgürtel, Sportgürtel, ohne Aufputz, aus Baumwollgewebe	3 500
735	Gummischwämmen	700
746 aus P. 2c	Kämme aus Hartgummi	750
756 P. 2	Holzmehl	3
aus 772 P. 1	Nicht geleimte Furniere aus Nugholz, den hinterlegten Mustern entsprechend, eingeführt über das Zollamt Bebrzydowice	27,50
777 P. 2b	Möbel, außer Bug- und Bambusmöbeln, deren Teile, furniert, gestrichen, lackiert, poliert	230
aus 793 P. 2	Holzschliff mit einem Wassergehalt von 50% und weniger, eingeführt über das Zollamt Bebrzydowice	1 für ein Jahres- kontingent von 10 000 dz
806 P. 2	Waren aus Pappe, Papiermaché, n. b. g., andere, auch mit Zusatz von gewöhnlichen Stoffen: a) ohne Verzierungen b) mit Verzierungen	130 360
812 P. 2a	Papier aller Art, im Quadratmetergewicht von mehr als 28 g, weiß gefärbt oder weiß lackiert, nicht gepreßt	130
815 P. 1b	Papier aller Art außer dem b. g., im Quadratmetergewicht von mehr als 28 g, mit einem Holzschliffgehalt von mehr als 30%, in der Masse gefärbt	40
aus 819	Karton: 1. nicht gefärbt, im Quadratmetergewicht von: a) mehr als 500 g b) 500 g und weniger 2. in der Masse gefärbt, im Quadratmetergewicht von: a) mehr als 500 g b) 500 g und weniger 3. an der Oberfläche gefärbt, im Quadratmetergewicht von: a) mehr als 500 g b) 500 g und weniger	60 90 80 110 110 140
aus 828	Trinkbecher und Gefäße aus Papier, paraffiniert	250
837 aus P. 1b	Illustrierte Modezeitschriften in fremden Sprachen	frei
839 P. 2	Noten außer den in P. 1 genannten	30
844	Postkarten, auch mit der Hand ausgeführt	750
aus 868	Heraklitplatten, den hinterlegten Mustern entsprechend, eingeführt über das Zollamt Bebrzydowice	1,50
aus 869	Quarzschiefermörtel	2,50
887 P. 5	Bierwaren aus Porzellan, Biskuit, außer den besonders genannten: a) weiß b) andere, ohne Zusatz von Edelmetallen	600 1 200
aus 906	Glaschuppen, versilbert, vergoldet, gefärbt	500
aus 907	Glaschuppen	150
911 P. 2	Glasgespinst, gelötet	400
aus 912	Erzeugnisse aus Glaswolle und Glasgespinst	1 000
924 P. 1	Glaskolben zur Herstellung von Glühlampen	250
aus 930	Vandeisen und Bandstahl, verbleit, in einer Stärke von 0,3 mm und weniger	30
aus P. 2c		

Nummer des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Glotys
934	Waren aus schmiedbarem Guß, unbearbeitet, im Stückgewichte von: 1. mehr als 25 kg 2. mehr als 3 bis 25 kg 3. mehr als 500 g bis 3 kg 4. mehr als 200 bis 500 g 5. 200 g und weniger	20 34 40 50 70
947	Eisen- und Stahldraht — in Rollen — in einer Stärke von: 1. mehr als 3 bis 6 mm 2. mehr als 1 bis 3 mm 3. mehr als 0,5 bis 1 mm 4. mehr als 0,3 bis 0,5 mm 5. 0,3 mm und weniger	22 32,50 48 75 105
948	Draht zum Schweißen, geschnitten, mit einer Chemikalienschicht überzogen.....	90
952	Seile, auch mit einer Hanf- oder Juteeinlage, Stränge — aus Eisen- oder Stahldraht von einem Durchmesser oder einer Stärke der einzelnen Drähte von: 1. mehr als 2 mm 2. mehr als 1 bis 2 mm 3. mehr als 0,5 bis 1 mm 4. mehr als 0,3 bis 0,5 mm 5. 0,3 mm und weniger	70 80 105 130 165
aus 953	Gewebe aus Eisen- oder Stahldraht von einem Durchmesser oder einer Stärke von: 3. mehr als 0,5 bis 1 mm 4. mehr als 0,3 bis 0,5 mm 5. 0,3 mm und weniger	95 120 150
aus 959 P. 1	Plomben aus Eisen- oder Stahlblech, nicht überzogen	150
aus 960 P. 1a	Gelochte Eisen- und Stahlbleche, von einer Stärke von 4 mm und weniger, zu geschnitten, auch gebogen, nicht überzogen, im Stückgewicht von mehr als 10 kg	45
aus 960 P. 1 b	Zwingen für Stöcke und Schirme, nicht überzogen	40
aus 960 aus P. 3	Taschenbügel, vernickelt, im Stückgewicht von: d) mehr als 20 bis 50 g e) 20 g und weniger	250 250
aus 960 P. 3e	Buchbeschläge: Buchdecken, Buchschielen	250
961 P. 5	Hufstollen	90
964 P. 1	Eisen- und Stahlwaren, außer den b. g., auch mit Zusatz von gewöhnlichen Stoffen gedreht, gebohrt, gefräst, gehobelt, geschliffen, poliert — im Stückgewicht von: a) mehr als 100 kg b) mehr als 5 bis 100 kg c) 5 kg und weniger: I. Zwingen für Stöcke und Schirme	100 150 40
981 Anm. 3	Rechteckige Bleche, Streifen und Bänder von einer Breite von mehr als 20 bis 300 mm werden mit einem Zusatz verzollt von	15%
988 aus P. 1	Röhren mit gerader Achse, aus Kupfer, aus roten und gelben Kupferlegierungen, aus Nickel, geschweißt, gezogen — im Gewichte eines laufenden Meters von: a) mehr als 500 g b) mehr als 250 bis 500 g c) 250 g und weniger: I. mit einem Außendurchmesser von 3 mm und weniger	130 180 180
994	Erzeugnisse aus Metallen und Legierungen der Nrn. 977 bis 981, außer den b. g.: 2. bearbeitet, ohne erhabene und geschnittene Verzierungen, auch mit Zusatz von gewöhnlichen Stoffen, im Stückgewicht von: c) mehr als 100 g bis 1 kg d) mehr als 20 bis 100 g e) 20 g und weniger	800 1 000 1 200

Nummer des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zlotys
	3. Ornamente, Schreibtischgeräte, Medaillons, Abgüsse von Bildhauerarbeiten u. dgl. Erzeugnisse, auch mit gegossenen oder geschnittenen Verzierungen, im Stückgewicht von: c) mehr als 100 g bis 1 kg d) 100 g und weniger	1 400 1 600
aus 998 P. 1a I	Aluminiumblättchen und Aluminiumpulver, nicht gefärbt durch organische Farbstoffe, in Verpackungen von mehr als 500 g, mit Genehmigung des Finanzministers	10
1000 P. 1	Keilhauen, Kreuzhaken	40
1000 P. 3a	Schaufeln und Spaten, auch mit Stielen, roh	40
1000 P. 5	Gabeln, auch gebeizt, lackiert, mit oder ohne Stiel.....	50
1000 P. 6a	Sensen	25
1000 P. 6b	Sicheln	25
1001 aus P. 1c	Dengelambosse im Stückgewicht von 5 kg und weniger	80
1001 P. 2	Schraubstöcke: a) Handschraubstöcke	170
	b) Parallelschraubstöcke für Röhren	80
	c) andere	70
1001 P. 3	Feldschmieden, auch komplett mit Gebläse	155
1001 P. 4	Schniedezangen	90
1001 P. 5	Hämmer und Hämmerchen, im Stückgewicht von: a) mehr als 500 g	100
	b) 500 g und weniger	155
1001 P. 6	Schlichthämmer, Unterlagshämmer, Durchschlagshämmer, Schrotthämmer u. dgl. Schmiedewerkzeuge, außer den b. g.	110
1002 P. 1	Feilen, Raspeln, außer den besonders genannten, im Dutzendgewichte von: a) mehr als 3 kg	160
	c) von 400 g und weniger	510
1002 P. 8a II	Schraubenschlüssel ohne bewegliche Backen, im Stückgewicht von 500 g u. weniger	150
1005 P. 1	Spiralbohrer, im Stückgewicht von: a) mehr als 1 kg	300
	b) mehr als 500 g bis 1 kg	500
	c) mehr als 150 bis 500 g	750
	d) 150 g und weniger	1 100
1005 P. 2 aus a	Bohrer, außer den b. g., im Stückgewicht von mehr als 3,5 kg	150
1005 P. 4	Stanzwerkzeuge, Stempel, im Stückgewicht von: a) mehr als 5 kg	315
	b) mehr als 1 bis 5 kg	450
	c) 1 kg und weniger	630
1006	Schlag- und Drehbohrwerkzeuge und -geräte für Erdbohrungen, wie Bohrer, Erweiterungsbohrer, Schweritangen, Scheren, Verbindungsstangen, Schlammköpfel, Gewindeenden für Werkzeuge und Leitungen, Klemmen, Rettungsschrauben, Kronen, Fangglocken, Rohrabreizer, Rohrschneider, Rohrschlitzer u. dgl., außer den besonders genannten — ohne Rücksicht auf den Grad der Bearbeitung, im Stückgewicht von: 1. mehr als 500 kg	60
	2. mehr als 300 bis 500 kg	100
	3. mehr als 100 bis 300 kg	150
	4. 100 kg und weniger	190
aus 1008	Maurerkellen	150
1012 P. 1	Fingerhüte aus Eisen, Stahl: a) nicht überzogen	250
	b) mit unedlen Metallen überzogen, auch mit innerem Belag aus unedlen Metallen oder mit Zusatz von gewöhnlichen Stoffen	550
1013 P. 1	Nähnadeln, außer den b. g.	875

Nummer des polnischen Zolltariffs	Warenbezeichnung	Zolljaz für 100 kg Glotys
1013 P. 4	Sack-, Netz-, Segeltuch-, Schnür- und Packnadeln	250
1014	Hästeln, Schnallen, Klammen, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln u. dgl. kleine Artikel für Konfektionszwecke, sowie ihre Teile: 1. Hästeln, Schnallen, Klammen u. dgl. kleine Artikel für Konfektionszwecke: a) I. aus Eisen, Stahl, nicht überzogen, lackiert, oxydiert, mit unedlen Metallen überzogen, einfarbig	350
	b) aus anderen unedlen Metallen	500
	2a) Haarnadeln aus Eisen, Stahl	400
	3a) Stecknadeln aus Eisen, Stahl	300
	4a) Sicherheitsnadeln aus Eisen, Stahl	330
1015 P. 1	Ösen und Haken für Schuhe, auch mit anderen Stoffen überzogen, aus Eisen, Stahl	400
aus 1016 P. 1a	Siebe aus Eisen- und Stahldraht von trapezförmigem, dreieckigem oder anderem, außer rundem und quadratischem Querschnitt, ohne Zusatz anderer Stoffe	50
aus 1016 P. 2a	Siebe aus Draht von Metallen und Legierungen der Nrn. 977 bis 981 von trapezförmigem, dreieckigem oder anderem, außer rundem und quadratischem Querschnitt, ohne Zusatz anderer Stoffe	120
1018 P. 1	Tischmesser und Tischgabeln, Dessertmesser und Dessertgabeln, Gabeln u. Messer für Obst: a) aus Eisen, Stahl, auch ohne Fassung oder in Fassungen aus gewöhnlichen Stoffen, mit Ausnahme der Fassungen aus unedlen Metallen	550
	b) aus anderen unedlen Metallen und ihren Legierungen, auch ohne Fassung oder in Fassungen aus gewöhnlichen Stoffen, sowie solche aus Eisen, Stahl in Fassungen aus unedlen Metallen	1000
1018 P. 2	Messerschmiedewaren für Handwerks-, Küchenbedarf, außer den besonders genannten, Weißstähle, auch in Fassungen aus gewöhnlichen Stoffen	315
1019 aus P. 1 aus a	Verzinnte Löffel aus kohlenstoffhaltigem Stahl	150
1019 P. 1c	Löffel, Griffe für Gabeln und Messer, Messerbänkchen, Schäufelchen, aus Kupferlegierungen	1000
1019 P. 2	Tischgalanteriewaren aus den Metallen und Legierungen der Nrn. 977 bis 981, wie Teller, Suppenschüsseln, Schüsseln, Saucieren, Leuchter, Kandelaber, Präsentierbretter, Teekannen, Teekessel, Körbe, Bierteller, Butterdosen, Menagen, Zuckerdosen, Kannen, Spültschalen, Aschenbecher, Eisuntersätze, Samowars, Vasen u. dgl., sowie ihre Teile	1000
1021 P. 3a	Brenner, ihre Teile — zum Anheizen, für Gas Kocherapparate, auch für Laboratoriumsapparate aus Metallen und Legierungen der Nrn. 977 bis 981	600
1021 P. 5a	Düsen aus Metallen und Legierungen der Nrn. 977 bis 981	300
1026 aus P. 2 aus a	Bügeleisen aus Gußeisen, nicht mit unedlen Metallen überzogen	60
1027 P. 1a I	Zimmeröfen, auch mit Blechmantel, für feste oder flüssige Brennstoffe eingerichtet, aus Gußeisen, auch mit Zusatz von gewöhnlichen Stoffen:	55
1027 P. 3	Wärmeapparate und Kochapparate für Wasser, außer den besonders genannten	300
1032 P. 2	Möbelfedern aus Stahldraht	80
1032 P. 4a I	andere Stahlfedern, außer den b. g., im Stückgewichte von mehr als 1 kg	100
1049 P. 1a	Wasserturbinen im Stückgewichte von: I. mehr als 5000 kg	60
	II. mehr als 1200 bis 5000 kg	70
aus 1051 aus P. 1	Gußeiserne Kolonnenbrunnenhandpumpen, im Stückgewichte von: c) mehr als 75 bis 300 kg	60
	d) 75 kg und weniger	60
1061 aus P. 1	Spülmaschinen mit Walzenwringvorrichtungen, Filzmaschinen	55
1061 aus P. 4	Sengmaschinen	90
1061 P. 6	Maschinen zum Bedrucken	45
1063	Maschinen zur Herstellung von Filztümpfen und Hüten	48

Nummer des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zlotys
aus 1065	Preßmaschinen für die Textilindustrie	72
aus 1081 P. 4	Maschinen für den Hausgebrauch, auch mit 10% und weniger an Metallen und Legierungen der Nrn. 977 bis 981, im Stückgewichte von mehr als 1,5 bis 5 kg: a) Fleischhackmaschinen	110
	b) Eismaschinen, Reibmaschinen, Fruchtpressen	120
aus 1082	Maschinen, n. b. g., auch mit 10% und weniger an Metallen und Legierungen der Nrn. 977 bis 981: Holländer, Entwässerungs- und Endicemaschinen für die Papier-, Zellulose- und Holzstofffabrikation, im Stückgewichte von: 1. mehr als 5000 kg	65
	2. mehr als 2000 bis 5000 kg	75
	3. mehr als 500 bis 2000 kg	100
aus 1082 P. 4	Wäschereimaschinen, auch mit 10% und weniger an Metallen und Legierungen der Nrn. 977 bis 981, im Stückgewichte von mehr als 25 bis 500 kg	140
1084 aus P. 2b	Riemenscheiben aus Eisenblech, gepreßt	60
1085 P. 10	Maschinen- und Apparateile, außer den b. g., im Stückgewichte von: a) aus Gußeisen, Eisen, Stahl, auch mit 10% und weniger an Metallen und Legierungen der Nrn. 977 bis 981: I. mehr als 100 kg: a) Regulatoren zum Einbau in Wasserturbinen	100
	b) andere	140
	II. mehr als 25 bis 100 kg	230
	III. 25 kg und weniger	300
	b) aus Metallen und Legierungen der Nrn. 977 bis 981, sowie die in P. 1. genannten mit mehr als 10% dieser Metalle und Legierungen: I. mehr als 100 kg	190
	II. mehr als 25 bis 100 kg	280
	III. von 25 kg und weniger	350
1094 P. 4	Vorwärmer, Pasteurisierapparate, außer den besonders genannten: a) ohne Feuerung	35
	b) mit Feuerung	168
1094 P. 5	Sterilisatoren, Homogenisiermaschinen	35
1094 P. 7	Walzenquetschen für Quark, Käsezerkleinerungsvorrichtungen, Pressen für Quark und Käse, Butterformmaschinen	70
1094 P. 8	Molkereimaschinen, außer den besonders genannten	140
1098 P. 5	Messer für Häckselmaschinen	70
1098 aus P. 7	Dreschzähne	50
aus 1099	Elektrische Staubsauger und Bohnermaschinen, im Stückgewicht von: 8. mehr als 10 bis 25 kg	425
	9. mehr als 5 bis 10 kg	450
1112	Elektrische Glühlampen	1 800
1113 P. 1	Kathodenlampen	6 000
aus 1114	Elektrische Kochherde und elektrische Heizwasserspeicher aus Eisen und Stahl, auch mit Zusatz von gewöhnlichen Stoffen — im Stückgewicht von: 1. mehr als 100 kg	225
	2. mehr als 50 bis 100 kg	275
	3. mehr als 10 bis 50 kg	375
1114	Elektrische Geräte zum Wärmen, Kochen und dgl. für häuslichen oder technischen Gebrauch, wie: Heizöfen, Waschmaschinen, Badeöfen, Schränke, Thermostate, Bügeleisen, Brennscherenwärmer, Käferrollen, Kaffeemaschinen, Räffen, Kompressen und dgl. elektrische Geräte, Widerstandselemente für solche Geräte — aus Eisen und Stahl, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen — im Stückgewicht von: 4. mehr als 5 bis 10 kg	500
	5. mehr als 200 g bis 5 kg	800
1118 P. 1c	Radioempfangs- und Sendeapparate, Verstärker, photoelektrische Übertrager aller Art — im Stückgewichte von 50 kg und weniger	2 400

Nummer des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Glotys
aus 1124 P. 1c	Elementkohle, aus Kohlenmasse gepreßt, im Stückgewicht von 500 g und weniger	250
1127 aus P. 1	Einfache Emaildrähte mit einem Durchmesser von: a) mehr als 1 mm b) mehr als 0,5 bis 1 mm c) mehr als 0,1 bis 0,5 mm d) 0,1 mm und weniger	200 250 350 350
1127 P. 5	Radio-, Telegraphen- und Fernsprechleitungen — aus unechten Gold- und Silberfäden	1 500
aus 1129	Fassungen zur Herstellung von Glühlampen	500
aus 1165	Grubenrettungsapparate	600
1167 P. 4b	Brillen, Kneifer, Monokel, Lorgnons, auch ihre Fassungen, ganz oder teilweise aus wertvollen Stoffen hergestellt, auch vergoldet, ver Silbert	14 000
1167 P. 6	Mikroskope	2 600
1167 P. 9	Geodätische optische Instrumente	1 000
1168 aus P. 2	Projektionsapparate, außer den besonders genannten, im Stückgewicht von: a) mehr als 4 kg b) 4 kg und weniger	1 080 480
1169 aus P. 5	Fahrpreisanzeiger, Schrittzähler, Geschwindigkeitsmesser und andere mechanische Zähler, außer den besonders genannten	400
1175 P. 6c	Klaviaturen, auch mit aufgeleimten Plättchen	500
1177 P. 2	Mundharmonikas	1 800
aus 1178	Grammophonplatten, im Stückgewicht von mehr als 75 g	650
aus P. 4a		
1182 P. 1 aus b	Darmsaiten, auch übersponnen, in einer Stärke von 0,6 mm und mehr und einer Länge von 1,2 m und weniger	5 000
1188 aus P. 7	Filzpfropfen für Patronen	300
1192 aus P. 1b	Fertige Strohhüte, für 1 Stück	4
1193 P. 1	Schirmschienen und andere Teile von Schirmmechanismen, wie Schieber, Kronen, alles auch lackiert	160
Anm. aus a	Erzeugnisse der Nr. 1193 P. 1, vernickelt, vermessingt, unterliegen einem Bußschlag von	25 %
1196	Regen-, Sonnen-, Stockschirme, auch mit Griffen aus gewöhnlichen Stoffen — mit Geweben überzogen: 2. mit Geweben aus Kunstseide, Halbseide: a) nicht gemustert und ohne Aufputz, für 1 Stück b) gemustert, mit Aufputz, für 1 Stück	6 10
	3. mit Geweben aus Naturseide: a) nicht gemustert und ohne Aufputz, für 1 Stück b) gemustert, mit Aufputz, für 1 Stück	10 18
1197 P. 1b	Spazierstöcke und Schirmstöcke aus Holz oder Rohr, bearbeitet, gerade und gebogen, auch mit Griff aus einer anderen Holzart, ohne zusätzliche Verzierungen und Inkrustationen, auch mit Zwingen am Ende	250
1197 aus P. 3 aus b	Spazierstöcke und Schirmstöcke aus Holz oder Rohr, auch mit Griff aus einer anderen Holzart, gefräst, geschnitten, gebrannt, auch mit Zwingen aus Metall, Horn oder künstlichen Formstoffen	400
1197 aus P. 1b und aus P. 3b	Spazierstöcke aus Weichholz, auch mit Zwingen am Ende	75
1198 aus P. 1	Schirm- und Stockgriffe aus Holz, Horn, Zelloid, künstlichen Formstoffen	800
1210 aus P. 4a	Hohe vorgeformte Billardkugeln mit Ansatz, aus künstlichen Formstoffen	240
1217 aus P. 2	Knöpfe aus künstlichen Formstoffen	1 600

Nummer des polnischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Boltsatz für 100 kg Blöths
1224	Knöpfe für Kragen und Manschetten, Krawattenhalter, Kragennadeln aus unedlen Metallen, gewöhnlichen Stoffen, außer den b. g.: 1. vergoldet, versilbert, emailliert 2. andere	2 400 1 500
aus 1225	Kragen- und Manschettenknöpfe mit Zusatz von Perlmutt	2 750
1240 aus P. 2	Kinderspielsachen, außer den besonders genannten, ohne Federwerke, ihre Teile, aus unedlen Metallen, auch mit vergoldeten und versilberten Verzierungen, auch mit Zusatz anderer gewöhnlicher Stoffe	1 000
1241	Kinderspielsachen, außer den besonders genannten, mit einem Federwerk versehen: 1. aus unedlen Metallen ohne Zusatz anderer Stoffe 2. andere	1 000 1 350
1242	Kinderspielsachen mit Motoreinrichtung, im Stückgewicht von: 1. mehr als 2 kg 2. 2 kg und weniger	400 500
1243	Kleine Trompeten, Trommeln, Zimbeln und andere Musikinstrumente in der Art von Kinderpielwaren	1 500
1246	Domino-, Schach-, Roulette-, Pferdchen- und andere Spiele und Gesellschaftsspiele, sowie sämtliche Bilder und Drucke für Gesellschaftsspiele, außer Spielkarten, Spielmarken, Rätselspiele u. dgl.	1 000
1247	Christbaumschmuck, Rotillonorden und Rotillongeräte, Papierschlänen, Konfetti, Masken: 1. aus Glas, Papier, Karton, Haaren und anderen gewöhnlichen Stoffen 2. aus wertvollen Stoffen, aus gewöhnlichen versilberten, vergoldeten Metallen aller Art mit Zusatz wertvoller Stoffe	2 000 3 500
1248 P. 1	Regel, Krockett, Hockey und andere nicht besonders genannte Sportgeräte und Sportspiele	300
1248 P. 4	Bewegliche Kindersportgeräte, wie Dreiradräder, Selbstfahrer u. dgl.: a) ohne Triebübertragung für das Stück b) mit Triebübertragung für das Stück	10 20
1248 P. 7	Turngeräte und Turnzubehör	200
1248 P. 9a	Künstliche Köder	5 000
1248 P. 9b II	Angelhaken mit Köder	2 500
1252 P. 3	Mechanismen für Schnellhefter und Briefordner	300
1252 P. 5	Papierheftmaschinen	900
1253 aus P. 2	Bleistiftpiñzer für den Handgebrauch	1 300
1258 P. 2	Unechte Bijouteriewaren aus geschliffenen Nachahmungen von Edel- und Halbedelsteinen mit aufgelegter Goldschicht (Double), vergoldet, versilbert, mit Zusatz wertvoller Stoffe	7 500

ANLAGE 2

zu § 2 der ersten Durchführungsverordnung

Zolltarifliste I

(Auszug aus dem polnischen Einfuhrzolltarif)

A b k ü r z u n g e n

1. Allgemeine

Anm.	= Anmerkung
E. v.	= Einfuhr verboten
P.	= Punkt der Tarifstelle
B. O.	= Zollordnung
B. 1934	= Danziger Zollblatt 1934 usw.
x	= Siehe Gruppen-Anmerkung
+	= Alkoholerleichterung

2. Aus der Spalte „Tara in %“

B.	= in Ballen
B. 1	= in einfachen Ballen
B. 2	= in doppelten Ballen
B. 3	= in dreifachen Ballen
Bl.	= in Blechbehältern
Bl. 2	= in doppelten Blechbehältern
Beu.	= in Beuteln
F.	= in Fässern
F. 1	= in einfachen Fässern
F. 2	= in doppelten Fässern
F. E.	= in Eisenfässern
F. Eich.	= in Eichenfässern
F. H.	= in Holzfässern
Fl.	= in Flaschen
Gfl.	= in Geflechten
Gfl. 1	= in einfachen Geflechten
Gfl. 2	= in doppelten Geflechten
Gfl. 3	= in dreifachen Geflechten
Glasg.	= in Glasgefäßen
Ka.	= in Kannen
Rä.	= in Räfigen
Kart.	= in Kartons
Ri.	= in Rüsten
Ri. 1	= in einfachen Rüsten
Ri. 2	= in doppelten Rüsten
Ri. H.	= in Rüsten aus Holz
Ri. m. Kart.	= in Rüsten mit Kartons
Rö.	= in Rörben
S.	= in Säcken
S. 1	= in einfachen Säcken
S. 2	= in doppelten Säcken
S. 3	= in dreifachen Säcken
Sch.	= in Schachteln
Sch. Pappe	= in Pappschachteln
Steing.	= in Steingefäßen
Tr.	= in Trommeln
Tr. E.	= in Eisentrommeln
Tr. H.	= auf Holztrommeln
u. außd.	= und außerdem in
V.	= in Verschlägen
V. H.	= in Verschlägen aus Holz

Gruppenübersicht zum Einfuhrzolltarif

Inhaltsverzeichnis

Gruppe		Seite
<i>Teil I</i>		
Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs		
6	Kolonialwaren, ihre Ersatzstoffe, Gewürze	110
7	Lebende Pflanzen, Gärtnereierzeugnisse, Arzneipflanzen, Viehfutter, Streu	112
<i>Teil II</i>		
Lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs		
11	Fische, Schaltiere, Weichtiere	112
13	Nicht besonders genannte Rohstoffe und Abfälle tierischen Ursprungs	113
<i>Teil III</i>		
Erzeugnisse mineralischen Ursprungs		
<i>Teil IV</i>		
19	Wachs, Fette, Öle pflanzlichen und tierischen Ursprungs, außer den besonders genannten Fette und Öle pflanzlichen Ursprungs, außer den besonders genannten	114
<i>Teil V</i>		
Nahrungsmittel, Tabak		
22	Gemüse, Obst- und Beeren erzeugnisse	114
23	Fleischerzeugnisse, Fisch erzeugnisse u. dgl.	115
24	Zucker	115
25	Konditorwaren	115
26	Getränke, Branntwein, Wein, Essig, Hefe	116
27	Abfälle von Nahrungsmitteln, Kraftfuttermittel	118
28	Tabak und Tabakerzeugnisse	118
<i>Teil VI</i>		
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben		
29	Elemente, Basen, Säuren und ihre Salze, Organische Verbindungen, außer den besonders genannten	119
33	Ätherische Öle, Essenzen, künstliche aromatische Erzeugnisse; Parfümeriewaren, kosmetische Mittel	119
34	Sprengstoffe, Zündhölzer, andere Zündmittel	120
<i>Teil VII</i>		
Leder, Pelzfelle, Lederwaren		
39	Leder	121
40	Pelzfelle	123
41	Erzeugnisse aus Leder. Taschnerwaren, Schuhwerk	125
<i>Teil VIII</i>		
Textilrohstoffe und Erzeugnisse daraus		
42	Naturseide, Kunstseide und Kunstfasern	129
46	Tüll, Gardinen, Spitzen und Stickereien	132
48	Wirkstoffe, Wirkwaren, Posamentierwaren, Flechtwaren	134
<i>Teil IX</i>		
Kautschuk, seine Ersatzstoffe. Erzeugnisse aus diesen Stoffen		
52	Erzeugnisse aus Kautschuk und seinen Ersatzstoffen	137
<i>Teil X</i>		
Holz, Kork. Erzeugnisse daraus. Korbmacherwaren		

Gruppe	Teil	Seite
	XI Papier und Erzeugnisse daraus	
	XII Steinmehzerzeugnisse. Tonwaren. Glaswaren	
	XIII Unedle Metalle und Erzeugnisse daraus	
	XIV Maschinen und Apparate, elektrotechnisches Gerät	
	XV Beförderungsmittel	
	XVI Waagen. Präzisionswerkzeuge, -instrumente, -apparate. Wissenschaftliche, optische Werkzeuge, Instrumente, Apparate. Schreibmaschinen, Uhren, Musikinstrumente	
	XVII Waffen und Munition	
	XVIII Hüte, Schirme, Stöcke, Modewaren	
80	Fächer, Schmuckfedern, Erzeugnisse daraus. Künstliche Pflanzen, andere Modewaren	137
	XIX Verschiedene, in anderen Teilen nicht enthaltene Erzeugnisse	
86	Unechte Bijuteriewaren	158
87	Edelsteine, Halbedelsteine, echte Perlen	139
88	Edelmetalle, Erzeugnisse daraus	139
89	Verschiedene, in anderen Gruppen nicht enthaltene Erzeugnisse	140
	XX Kunstwerke und Museumsstücke	

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
	<i>Gruppe 6.</i>				
76	Kolonialwaren, ihre Ersatzstoffe, Gewürze				
	Raffee, Raffeeschalen:				
	1. roh	320.—			P. 1 F. Eich. = 12 F. andere = 8 Gfl. 1 = 2½ Gfl. 2 = 4 S. 1 = 1 S. 2 = 1½ S. 3 = 2
	2. gebrannt, nicht gemahlen	200.—			
	+3. gemahlen, sämtliche Raffeemischungen sowie Raffee-Ersatz aller Art, gemahlen, auch gepreßt, außer den besonders genannten, in Verpackung:				
	a) über 2 kg	250.—			P. 2 u. 3 a F. = 17 Bl. = 12 P. 4 a u. 5: Ri = 12, F. = 10 Glaßg. = 25 Bl. = 10
	b) von 2 kg und weniger — mit unmittelbarer Verpackung	350.—			
	+4. die in Punkt 3 enthaltenen Waren mit Beimischung von Zucker in Verpackung:				
	a) über 2 kg	250.—			
	b) von 2 kg und weniger — mit unmittelbarer Verpackung	350.—			
	5. Raffee-Extrakt, Raffee-Essenzen, auch mit Zucker	1.000.—			
77	Bichorienwurzeln, sowie Wurzeln anderer die Bichorie ersetzender Pflanzen, auch ihre Teile, — getrocknet, gebrannt, geröstet, alles in Stücken, Malz, Getreide, Hülsenfrüchte, Eicheln und andere Raffee-Ersatzstoffe, außer den besonders genannten, — gebrannt und nicht zerkleinert				
	1. getrocknete Bichorienwurzeln	50.—			
	2. andere	80.—			
	Anmerkung: Die in T. St. 77 enthaltenen Waren, gemahlen oder gepulvert, werden nach T. St. 76 verzollt.				Ri., F. = 12 S. 1 = 2 S. 2 = 3
78	Tee				
	1. Ziegeltee	180.—			P. 1: Ri = 12 P. 2:
	+2. jeder anderer in einer Verpackung:				S. 1 = 2 S. 2 = 3
	a) über 2 kg	775.—			Ri = 20, 15 oder 12 ²⁾
	b) von 2 kg und weniger:				
	I. in Papierverpackung, mit unmittelbarer Verpackung	875.—			
	II. in anderer Verpackung, mit unmittelbarer Verpackung	925.—			
	3. Tee-Extrakt	2.000.—			P. 3: Glasg. 25 Bl. — 10
	4. Vergällter Tee zur Herstellung von Alkaloiden — mit besonderer Genehmigung	zollfrei			

²⁾ In Kisten aus Brettern in einer Stärke über 5 mm, auch mit Blattmetall ausgelegt und mit Binsen benäht = 20.
In Kisten aus Furnieren, auch mit Blattmetall ausgelegt, im Rohgewicht bis zu 50 kg einschl. = 15.
In Kisten aus Furnieren, auch mit Blattmetall ausgelegt, im Rohgewicht über 50 kg = 12.

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)	Tara in %		
			1	2	3
79	Mate in Verpackung: +1. über 2 kg	150.—			P. 1: S. 1 = 2
	2. von 2 kg und weniger mit unmittelbarer Verpackung	200.—			S. 2 = 3 P. 2: Ri. = 15
80	Kakao 1. in Bohnen oder Bruchkakao, Kakaoschlänen — alles roh, getrocknet, geröstet oder gebräunt	70.—			P. 1: Ri., F. = 12
	2. Kakaomasse ohne Zucker, in Blöcken, Scheiben oder Täfelchen, auch entfettet	250.—			S. 1 = 1½ S. 2 = 2½ P. 2: Ri., F. = 12
	+3. Kakao in Pulver, ohne Zucker, in Verpackung: a) über 2 kg	300.—			S = 2
	b) von 2 kg und weniger, mit unmittelbarer Verpackung	400.—			P. 3a: Ri., F. = 14 ¹⁾ S. 1 = 2, S. 2 = 3
81	Anis, Kümmel, Koriander, Fenkel, Dill, Schwarzkümmel, Majoran 1. Majoran	150.—			P. 1: Ri. = 15, S. 1 = 2 S. 2 = 3
	+2 andere: a) in Körnern	90.—			P. 2: Ri. = 12, S. 1 = 1½
	b) gestoßen, gemahlen	120.—			S. 2 = 2½
82	Gewürze, frisch oder getrocknet 1. Safran	10.000.—			P. 1: Beu., fl.ine baumwollene, = 2½ Bl. = 15
	2. Vanille in Schoten, ebenfalls gemahlen, auch mit Zucker	4.000.—			Ri. u. außerdem Bl. = 20
	3. Kardamom	1.500.—			P. 2: Bl. u. außerdem Ri. = 18 Bl. = 10
	+4. Schwarzer Pfeffer, weißer Pfeffer, Englisch Gewürz, Zimt: a) nicht gemahlen	650.—			P. 3: Ri., F. = 18
	b) gemahlen, geschnitten	750.—			S. 1 = 2 S. 2 = 3
	+5. Gewürznelken, Gewürznelkenblüten, Sternanis, Ingwer, Muskatblüte, Muskatnuß, türkischer Pfeffer in trockenen Schoten sowie andere nicht genannte Gewürze: a) nicht gemahlen	580.—			Aus P. 4a: Schwarzer u. weißer Pfeffer, engl. Gewürz: Ri., F. = 15 Gfl. 1 = 3 Gfl. 2 = 5
	b) gemahlen, geschnitten	630.—			S. 1 = 1 S. 2 = 2 S. 3 = 3
	+6. Lorbeer, Galgant: a) nicht gemahlen	25.—			Aus P. 4a Zimt: Ri. aus Brettern, über 8 mm stark
	b) gemahlen, geschnitten	40.—			auch in ein Gfl. aus Palmlättern gewickelt = 22; Ri. aus Brettern, bis 8 mm stark, auch in ein Gfl. aus Palmlättern gewickelt = 18 Gfl. 1 = 3 Gfl. 2 = 4
	7. Pomeranzennüsse	50.—			P. 5: S. 1 = 2, S. 2 = 3
	8. Lorbeerblätter	75.—			S. 3 = 3½ Ri., F. = 15
	Anmerkung: Die in T. St. 82 enthaltenen Waren, eingeführt zur Herstellung von ätherischen Ölen — mit besonderer Genehmigung	dölf frei			Ri. mit Binsen benäht = 18 Gfl. 1 = 3 Gfl. 2 = 5 B. = 4 P. 6 u. 7 wie bei P. 5
					P. 8: Ri., F. = 25 S. 1, B. = 3 S. 2 = 5

Auch in Kisten, Fässern, innen mit einem Sack.

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
<i>Gruppe 7.</i>					
	Lebende Pflanzen, Gärtnereierzeugnisse, Arzneipflanzen, Viehfutter, Streu				
83	Lebenden Pflanzen:				
	1. mit Wurzeln in Erdballen: a) Nadelgewächse aller Art; Lorbeerbäume ...	30.—			
	b) andere ohne Blüten und ohne sichtbar sich färbende Blütentknospen, eingeführt in der Zeit:				
	I. vom 1. Juni bis zum 30. November	40.—			
	II. vom 1. Dezember bis zum 31. Mai	160.—			
	aus §. 1b II: Rhododendren, eingeführt in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. Mai	—			
	c) blühend od. mit sich färbenden Knospen ...	450.—			
	2. mit entblößten, auch mit Lehm beklebten Wurzeln				P. 2: B. aus Stroh = 25
	a) Obstbäume und Obststräucher	75.—			
	b) Rosen	200.—			
	c) sämtliche Bäume, Sträucher und andere Gewächse, außer den besonders genannten	100.—			
	Älterung: Wildlinge von Bäumen und Sträuchern, die zur Fortzucht eingeführt werden — mit besonderer Genehmigung	zollfrei			
84	Pfropfreiser und Zweige aller Art ohne Wurzeln	zollfrei			
85	Zwiebeln, Wurzelstöcke, Wurzeln, Knollen — alles von Zierpflanzen, in nicht ausgetriebenen Zustande, in Verpackung:				P. 1: Rl., F. = 16 Rl., F. mit Säge- spänen, mit Getreide- estreu, Dorfmull = 2) P. 2: F., Rl. = 20
	1. über 5 kg	120.—			
	2. von 5 kg und weniger	240.—			
86	Zierblätter, Ziergräser, Zierzweige ohne Früchte oder Blüten, geschnitten:				
	1. frisch, getrocknet	160.—			B. = 5
	2. gefärbt oder anders zugerichtet	600.—			Rl. = 20
87	Blumen, auch Zweige mit Früchten oder Blüten, geschnitten:				
	1. frisch, eingeführt in der Zeit: a) vom 1. Dezember bis Ende Februar	1.200.—			Rl. = 25
	b) vom 1. März bis zum 30. November	1.800.—			Rö., Gfl. = 20
	2. getrocknet, gefärbt oder anders zugerichtet	1.000.—			
88	Sträuße, Kränze und andere Erzeugnisse:				
	1. aus natürlichen Blumen und Blättern	2.400.—			
	2. aus anderen in §. St. 86 u. 87 enthaltenen Stoffen	1.200.—			
<i>Gruppe 11.</i>					
	Fische, Schaltiere, Weichtiere				
120	Austern, Langusten, Krebse, Hummern, Garnelen, eßbare Schnecken und andere Schaltiere alles lebend, frisch, auch ohne Schale; Frischschalen:				Rl., auch mit Eis = = 20 Rö., auch mit Eis = = 15
	1. Hummern, Langusten	1.000.—			
	2. andere	500.—			

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)	Tara in %			
			1	2	3	4
<i>Gruppe 13.</i>						
	Tierische Rohstoffe und Abfälle, nicht besonders genannt					
132	Schmuckfedern, Vogelbälge mit Federn:					
	1. Schmuckfedern, roh, nicht zusammengestellt: a) hochwertige, wie Straußfedern, Marabufedern, Paradiesreiher u. andere ähnliche Federn ...	5.000.—				
	b) andere	1.000.—				
	2) Vogelbälge, roh: a) mit hochwertigen Federn	2.500.—				
	b) mit anderen Federn	500.—				
135	Menschenhaar, nicht in Erzeugnissen	240.—				Ri. = 12 S., B. = 2½
139	Ambra, Bibet, natürliche Moschus	1.500.—				
140	Bibergeil	500.—				
141	Spanische Fliegen und andere ähnliche, in der Medizin verwendete Insekten, auch gepulvert	150.—				Bl. = 12 Ri., F. = 18 Glasg. = 30
142	Seeschwämme, Flusschwämme:					
	1. roh oder nur ausgetupft, sowie sämtliche Abfälle von Schwämmen	zollfrei				
	2. gewaschen, gebleicht	200.—				Ri. = 30, B. = 3
143	Seemuschelschalen, Flussmuschelschalen:					
	1. roh, auch gewaschen	zollfrei				S., B. = 2
	2. gespalten, gestreckt, zugeschnitten, außer Scheiben: a) aus Perlmutter	50.—				Ri., F. = 12
	b) andere	25.—				
	3. geschliffen, poliert: Stücke, Plättchen, außer Scheiben, auch ganze Muschelschalen: a) aus Perlmutter	200.—				
	b) andere	100.—				
144	Natürliche Korallen in Stücken, Zweigen:					
	1. weiße, rote	200.—				
	2. schwarze	50.—				
145	Elfenbein, Mammutbein, Nilpferdbein, Narwalbein, Walrossbein:					
	1. roh, gebleicht, auch in Stücke geschnitten	50.—				
	2. geschliffen, poliert	200.—				
146	Schildkrötenshalen:					
	1. roh, sowie in Plättchen oder Stücken, auch gespalten: a) Schildpatt	50.—				
	b) andere	zollfrei				
	2. Stücke, Plättchen, außer Scheiben, sowie ganze Schalen — alles geschliffen, poliert: a) Schildpatt	200.—				
	b) andere	100.—				
147	Fischbein, natürliches, Horn, gestreckt, sowie Erzeugnisse aus ihnen: Ruten, Stäubchen, Plättchen, Leistchen:					
	1. Fischbein, natürliches, roh	zollfrei				
	2. Horn, gestreckt, gespalten, in Platten	40.—				P. 2—4: Ri. = 12
	+3. Ruten in einer Länge von 15 cm und weniger, auch geblättert oder geglättet	30.—				B. od. S. = 2½

Tarif-Stelle 1	Warenbezeichnung 2	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)				Tara in % 6
			3	4	5	
147	4. Stäbchen, Plättchen, Leistchen, Ruten, außer den besondern genannten: +a) geebnet, geglättet b) geschliffen, poliert, bezogen mit Papier oder Gespinststoffen, außer Seide c) mit Leder, Seide oder Gespinststoffen mit Seidenbeimischung bezogen	150.— 250.— 400.—				
<i>Gruppe 19.</i>						
Fette und Öle pflanzlichen Ursprungs, außer den besondern genannten						
205	Olivensöl: 1. vergällt +2. anderes, in Gefäßen: a) über 2 kg b) von 2 kg und weniger — mit unmittelbarer Umschließung	8.— 100.— 150.—				P. 2: F. = 15 Glasg. = 25 Bl. = 8 Ri. u. außerdem Bl. = 20
211	Pflanzenfette, fest bei 15° C, außer den besondern genannten, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren: 1. von 45% bis 2½% 2. unter 2½%	50.— 100.—				F. = 12 Bl. = 8 Tr. Ebl. = 6
212	Pflanzenöle flüssig bei 15° C außer den besondern genannten mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 45% und weniger: 1. Sesamöl 2. andere: a) vergällt b) nicht vergällt	200.— 35.— 100.—				F. = 15 Bl. = 8 Glasg. = 25 Tr. Ebl. = 6
<i>Gruppe 22.</i>						
Gemüse-, Obst- und Beerenerzeugnisse						
233	Käpfer, Oliven: -1. frisch, getrocknet, gesalzen oder in Salzwasser +2. in Öl, Essig — in einer Verpackung: a) über 2 kg b) von 2 kg und weniger, mit unmittelbarer Verpackung	500.— 750.— 1.000.—				P. 1 2 a: S. = 2 Ri., F. = 15 P. 2 b: Ri., F. = 15
234	Soja, Pickles — in einer Verpackung: 1. über 2 kg 2. von 2 kg und weniger, mit unmittelbarer Verpackung	750.— 1.000.—				} Ri., F. = 15
235	Pilze, gesalzen, mariniert: 1. in nicht luftdichter Verpackung 2. in luftdichter Verpackung	500.— 750.—				
236	Brei und Säfte von Früchten, Beeren und anderen Pflanzenteilen, außer den besondern genannten, auch mit einem Weingeistgehalt von 2,5° und weniger, sowie ihre Ersatzstoffe: 1. ohne Zucker 2. mit Zucker +Anmerkung. Die in T. St. 236 enthaltenen Erzeugnisse mit einem Weingeistgehalt über 2,5° werden nach der T. St. für Weine oder Branntweine verzollt.	400.— 600.—				} F. = 12 Bl. = 8 Glasg. = 25

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zölltarifs)				Tara in %
			1	2	3	
237	Ananaskompott, auch mit Zusatz von Zucker, Ananas geschält oder geschnitten in jeglicher Verpackung:					
	1. über 2 kg	500.—				
	2. von 2 kg und weniger, mit unmittelbarer Verpackung	750.—				
						} Ri. = 12
	<i>Gruppe 23.</i>					
257	Fleischerzeugnisse, Fischerezeugnisse u. dgl.					
	Kaviar:					
	1. schwarz, grau:					
	a) körnig	5.000.—				
	b) gepreßt	3.000.—				
	2. anderer	1.000.—				
258	Langusten, Hummern, Garnelen, Krebse, eßbare Schnecken und andere Schaltiere, Austern u. dgl., — alles verschieden zubereitet:					
	1. Langusten, Hummern	2.000.—				
	2. andere, außer den besonders genannten	1.000.—				
	<i>Gruppe 24.</i>					
	Zucker					
259	Nährzucker, Rübenzucker und jeglicher anderer von der chemischen Zusammensetzung des Nährzuckers:					
	1. nicht raffiniert: weißer Kristallzucker, Mehlezucker, kristallischer Nährzucker, Nährsaft, Rübensaft	90.—				
	2. raffiniert: Kristallzucker, Hüte, Scheiben, Platten, Würfel aller Art, Puder; Zuckerkand, Sirup, Raffinadesirup	105.—				
260	Anderer Zucker:					
	1. Stärkezucker, fest, flüssig; Karamell	60.—				
	2. Malzzucker, Malzextrakte	100.—				
	3. Milchzucker; Fruchtzucker; andere nicht besonders genannte Zuckerarten	60.—				
261	Kunsthonig, auch mit Beimischung von Naturhonig, in einer Verpackung:					
	1. über 2 kg	90.—				
	2. von 2 kg und weniger — mit unmittelbarer Verpackung	120.—				
	<i>Gruppe 25.</i>					
	Konditorwaren					
262	Kakao mit Zucker sowie Schokolade — alles flüssig oder in Pulver — in einer Verpackung:					
	1. über 2 kg	400.—				
	2. von 2 kg und weniger, mit unmittelbarer Verpackung	450.—				
263	Schokolade sowie ihre Ersatzstoffe in Blöcken, Tafeln — alles ohne Beimischung — in einer Verpackung:					
	1. über 2 kg	600.—				
	2. von 2 kg und weniger, mit unmittelbarer Verpackung	700.—				

T. St. 257—258
Ri. F. = 14
Bl. = 10
Glasg. = 25

Ri. = 12, F. = 10
S. 1 = 2, S. 2 = 3

Aus F. St. 260/1
Stärkezucker:
Ri. = 20
F. = 12
Bl. = 8
aus T. St. 260 anderer Zucker u. T. St. 261: Ri. = 14.
F. = 12
Bl. = 8

T. St. 262 u. 263:
F. = 12
Ri. = 14
S. B. = 3

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
264	Swieback, Biskuits, Waffeln, Keks, Pfefferkuchen, Waffelkuchen und anderes Konditorgebäck — alles mit Zucker: 1. mit Zusatz von Schokolade 2. andere	500.— 400.—			
265	Orientalische Süßigkeiten; Nahatlukum, Halwa, Tschurtschela u. dgl.	300.—			Ri., F = 14
266 +	Schokolade sowie alle Schokoladenersatz mittel, alles mit Beimischung von: Apfelsinen-schalen, Nüssen, Mandeln u. dgl. auch mit Creme, Likör, Kognak oder Rum gefüllt; alle Schokoladenplätzchen, Pralinen und andere Erzeugnisse aus Schokolade, außer den besonders genannten; Marzipane, Früchte, sowie Schalen von Früchten, außer den besonders genannten, alles in Zucker; Pulver, Pastillen, — mit Zucker, — zur Bereitung von Branntweinen und Wässern; Bonbons aller Art, gefüllte Schokoladenplätzchen, Dragees sowie Pastillen aus Zucker; — in einer Verpackung: 1. über 2 kg 2. von 2 kg und weniger, mit unmittelbarer Verpackung	800.— 1.000.—			
267 +	Konfitüren, Pasteten, Pasten aus Früchten und Beeren oder anderen Pflanzenteilen, auch mit Zusatz von Zucker, Honig oder Sirup — in einer Verpackung: 1. über 2 kg 2. von 2 kg und weniger, mit unmittelbarer Verpackung	500.— 600.—			T. St. 267 u. 268: Ri. = 14
268	Früchte in Likören, Arrak, Kognak u. dgl.	1.500.—			
	<i>Gruppe 26.</i>				
269 x	Getränke, Branntwein, Wein, Essig, Hefe. ¹⁾ Mineralwässer: 1. Mineralheilwässer, in den amtlichen Verzeichnissen genannt ²⁾ 2. andere Wässer	15.— 80.—			T. St. 269 u. 270: Ri. = 12 Rö. = 6
270 x	Kühlende Getränke ohne Branntwein auch mit Zucker	150.—			
271	Hopfenextrakt	1.500.—			
272 x	Bier, Porter: 1. in Fässern, Fäßchen — aus Holz, Eisen, Stahl.. 2. in anderer Verpackung	90.— 160.—			Ri. = 12
273 x	Met: 1. in Flaschen, bauchigen Glasflaschen	180.—			
	2. in anderen Gefäßen	90.—			Ri. = 12

¹⁾ Anmerkung zur Gruppe 26. Die in dieser Gruppe enthaltenen Waren sind mit dem Gewicht des Gefäßes oder der unmittelbaren Verpackung zu verzollen.

²⁾ Aus P. 1 genießen den ermäßigten Satz von 6.— Zl. I. Aus dem ungarischen Abkommen folgende natürliche Mineralheilwässer: Apenta Franz Josef, Herkules, Hunyadi-János, Igmandi, Losser (Palina) Mira, Rakocsi zusammen mit dem Gewicht der Behältnisse. Z. 33, S. 145, II. Aus dem tschechoslowakischen Handelsvertrag (Z. 34, S. 34) folgende Heilwässer: Karlsbad aus den Quellen: Sprudel, Mühlbrunn, Schloßbrunn, Marktbrunn, Parkbrunn, Felsenquelle; (Fortsetzung zur Anmerkung von T. St. 69 (Gruppe 26) Marienbad aus den Quellen: Marienbad-Mineralquellen, Glaubersalzquellen Kreuzbrunn und Ferdinandsbrunnen, Alkalisch-salinischer Sauerling Waldquelle, Erdiger Sauerling-Rudolfsquelle, Eisensäuerling Ambrosius-Brunnen; Saratice, Lubaccvice, Podebrady, Bilin.

Aus dem deutsch-polnischen Zusatzabkommen vom 2. 3. 39 folgende Mineralheilwässer: Kissinger Rakoczybrunnen; Neuenahrer sprudel; Salzbrunner Oberbrunnen; Salzbrunner Kronenquelle; Gastein; Hall; Karlsbad aus den Quellen: Sprudel, Mühlbrunn, Schlossbrunn, Marktbrunn, Parkbrunn, Felsenquelle; Marienbad aus den Quellen: Marienbader mit Mineralquellen, Glaubersalzquellen, Kreuzbrunn, u. Ferdinandbrunn, Alkalisch salinischer Sauerling, Waldquelle eisenthaliger Sauerling, Rudolfsquelle eisenhaltiger Sauerling, Ambrosiusbrunnen, Bilin.

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
274 ×	Branntwein, roh, gereinigt, vergällt: 1. in Kesselwagen 2. in Fässern 3. in anderen Behältnissen	180.— 180.— 200.—			Ri. = 12
275 ×	Hartspiritus	120.—			
276 ×	Arrak, Rum: +1. in Fässern oder Kesselwagen, mit einem Wein- geistgehalt: a) von 45° und weniger b) über 45° 2. in anderen Behältnissen		1.400.— 2.100.— 1.400.—		P. 2: Ri. = 12
277 ×	Viköre, angesezte Schnäpse und sämtliche Branntweine¹⁾: +1. in Fässern oder Kesselwagen, mit einem Wein- geistgehalt: a) von 45° und weniger b) über 45° 2. in anderen Behältnissen		2.000.— 3.000.— 2.000.—		P. 2: Ri. = 12
278 ×	Kognak, Weinbrand¹⁾: +1. in Fässern oder Kesselwagen, mit einem Wein- geistgehalt: a) von 45° und weniger b) über 45° 2. in anderen Behältnissen		2.000.— 3.000.— 2.000.—		P. 2: Ri. = 12
279 ×	Essenzen, Ester, Extrakte, alles mit Brannt- wein, außer den besonders genannten.....	3.000.—			Ri. = 12
280 × +	Nicht schäumender Traubenwein¹⁾: 1. mit einem Weingeistgehalt von 16° u. weniger: a) in Kesselwagen b) in Ballons, bauchigen Flaschen, Fässern — mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern u. mehr c) in anderen Behältnissen	200.— 240.— 480.—			P. 1 c: Ri. = 12
	Anmerkung. Saurer Wein zur Herstellung von Essig, sowie vergällter Wein zur Herstellung von Weinbrand mit einer Alkoholstärke von 16° und weniger — mit besonderer Genehmigung.....	25.—			
	2. mit einem Weingeistgehalt über 16° bis 25°: a) in Kesselwagen b) in Ballons, bauchigen Flaschen, Fässern — mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern u. mehr c) in anderen Behältnissen	400.— 480.— 960.—			P. 2 c: Ri. = 12
281 ×	Obst und Beerenwein — alles nicht schäumend: 1. in Kesselwagen 2. in Ballons, bauchigen Flaschen, Fässern, mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern u. mehr 3. in anderen Behältnissen	300.— 400.— 500.—			P. 3: Ri = 12
	Anmerkung. Die in den Tarifstellen 280, 281 enthaltenen Waren mit einem Weingeistgehalt über 25° sind nach den T. St. 277, 278 zu ver- zollen.				
282 ×	Schaumwein: 1. Champagner 2. anderer	3.000.— 3.000.—			Ri. = 12

¹⁾ Siehe auch Anmerkung hinter T. St. 281.

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zölltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
283 ×	Essig, außer Toiletteesig: 1. in Fässern, Fäschchen 2. in anderen Gefäßen	60.— 120.—			P. 2: Rl. = 12
284 ×	Hefe: 1. Futterhefe — mit besonderer Genehmigung.... 2. andere: a) gepreßt b) trocken, in jeder Gestalt c) flüssig	zollfrei 160.— 320.— 40.—			P. 2: Rl., F. = 14 Bl. = 8
	Anmerkung: zur Gruppe 26: Die in dieser Gruppe enthaltenen Waren sind dem Gewicht des Gefäßes oder der unmittel- baren Verpackung zu verzahlen.				
	<i>Gruppe 27.</i>				
290	Abfälle von Nahrungsmitteln, Kraftfutter- mittel Abfälle bei der Erzeugung von Stärke, Bier, Spiritus; Malzkleime, frische und getrocknete Treber, außer den besonders genannten; Brennereischlempe, Brennereipüpe, frisch, getrocknet; Weintraubentrester				
		zollfrei			
	<i>Gruppe 28.</i>				
293	Tabak und Tabakerzeugnisse. Tabakblätter, Tabakabfall, Tabakextrakt und Tabaklauge: 1. Tabakblätter in losem Zustande, gebunden, zusammengelegt, sowie in Bündeln, Rollen, auf Schnüren, u. dgl.: a) roh, unbearbeitet, ausgetrocknet, wenn auch durchgegoren b) gesöfft, entrippit				
		1.800.— 2.000.—			Rl. = 16 Gfl. 1 = 3 Gfl. 2 = 5 B. = 3 F. = 12, Bl. = 8
	2. Tabakabfälle: Stengel, Rippen, Blattstiele, klei- ner Blätterbruch, Tabakklein, Tabakstaub, Tabak- mehl	2.000.—			
	3. Tabakextrakt, Tabaklauge	250.—			
294	Tabakerzeugnisse: 1. geschnittener Tabak von einer Breite der Fasern: a) über 1 mm b) von 1 mm und weniger	5.000.— 7.000.—			P. 1, 2 u. 3: Rl., F. = 15 Gfl. 1 = 3 Gfl. 2 = 5 S. 1 = 2, S. 2 = 3 B. = 3 Bl. = 20 Rl. u. außerd. in Bl. = 24
	2. Tabak, gesponnen in Stäben, Stäbchen, Rollen, Böpfen; Tabak, in Würfel gepreßt, gesöfft, in na- türlichem Zustande	2.500.—			S. 1 = 2, S. 2 = 3 B. = 3 Bl. = 20 Rl. u. außerd. in Bl. = 24
	3. Kautabak in Rollen, Stangen, Würfeln	5.000.—			P. 4: Rl. = 30 P. 5: Rl. = 15
	4. Zigaretten	7.500.—			P. 6: Rl., F. = 15
	5. Bigarren, Bigarillos	7.500.—			S. 1 = 2, S. 2 = 3
	6. Schnupftabak	4.000.—			
	Anmerkung: Erzeugnisse aus Tabakersatz von der Art der Tabakerzeugnisse werden wie Tabak- erzeugnisse verzollt.				

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zölltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
	<i>Gruppe 29.</i>				P. 1 u. 2: F. = 12 Glasballons = 20 Glasballons und außerdem Rö. = 23 Glasg. (außer Bal- lons) = 25 Steing. = 35
332 ×	Elemente, Basen, Säuren und ihre Salze. Organische Verbindungen, außer den besonders genannten. Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid:				P. 3, 4 u. 6: Ri. = 15, F. = 12 Glasballons = 24 Glasball. u. außerd. Rö. = 27 Glasg. = 25 Steing. = 35 P. 5: Ri., F. = 7 Bl. = 4 Glasg. = 15
	1. Essigsäure, Holzeissig: a) Holzeissig..... b) Essigsäure.....	15.— 150.—			
	2. Essigsäureanhydrid	160.—			
	3. Essigsaurer Kalk	25.—			
	4. Natriumazetat	40.—			
	5. Bleiazetat	60.—			
	6. andere, außer den besonders genannten.....	60.—			
	<i>Gruppe 33.</i>				
429 ×	Aetherische Öle, Essenzen, künstliche aromatische Erzeugnisse; Parfümeriewaren, kosmetische Mittel. Aetherische Öle, duftende, ohne Weingeist:				
	1. japanisches Pfefferminzöl..... 2. andere	600.— 1.000.—			
430 ×	Fettstoffhaltige Blütenextrakte, fest	500.—			
431 ×	Wohlriehende Erzeugnisse, natürliche, künstliche, außer den besonders genannten: 1. Vanillin..... 2. andere	2.500.— 500.—			
432 ×	Wohlriehende Wässer ohne Weingeist.....	180.—			
433 ×	Zahnpulver.....	500.—			
434 ×	Elixiere ohne Weingeist, Paste, Seife — alles zur Pflege der Mundhöhle	2.500.—			
435 ×	Kaugummi	1.000.—			
436 ×	Badesalze und andere ähnliche Präparate für Bäder, aromatisiert, parfümeriert — ohne Weingeist	1.500.—			
437 ×	Creme, Puder, parfümierte Mandelkleie, kosmetische Pomaden, Schminken, Haarfärbemittel, kosmetische Mittel — alles außer den besonders genannten — ohne Weingeist	2.500.—			
438 ×	Riechkissen, Räucherkerzen: 1. Riechkissen in einer Umhüllung aus Seide, unechtem Gold- und Silbergewebe, Brokat oder mit Zusatz dieser Stoffe	3.000.—			
	2. Riechkissen, andere; Räucherkerzen	1.000.—			
439 ×	Wohlriehende Wässer, Elixiere zur Pflege der Mundhöhle, kosmetische Mittel — alles außer den besonders genannten — mit Weingeist	3.000.—			

T. Et. 429—439:
Ri. = 15

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzolle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
440 +	Parfüme in einer Verpackung: 1. über 1 kg 2. von 1 kg und weniger		4.000.— 6.000.—		
	Anmerkung 1. Die in Gruppe 33 enthaltenen Waren werden mit dem Gewichte der unmittelbaren Verpackung oder des Gefäßes verzollt.				
	Anmerkung 2. Die in den T. St. 433—437 sowie in den T. St. 439, 440 enthaltenen Waren, die in anderen als den gewöhnlichen Verpackungen eingeführt werden, werden nach dem Zollsatz, dem die sie enthaltenden Gefäße unterliegen, verzollt, sofern diese Gefäße, ganz oder teilweise aus kostbaren Stoffen hergestellt sind, und sofern der Zollsatz für diese Gefäße höher ist als der Zollsatz für die Ware.				
	<i>Gruppe 34.</i>				
441 ×	Sprengstoffe, Zündhölzer, andere Zündmittel. Schwarzpulver, Sprengsalpeter: 1. Pulver a) Bergwerkspulver, gepreßt b) technisches, außer gepreßtem Bergwerkspulver c) Jagdpulver 2. Sprengsalpeter		100.— 160.— 250.— 100.—		
442 ×	Nitrozellulose, rauchloses Pulver, Dynamit: 1. Kolloidiumbaumwolle, Schießbaumwolle 2. rauchloses Pulver 3. Dynamit Anmerkung. Kolloidiumbaumwolle für industrielle Zwecke, mit Ausnahme der für die Herstellung von Sprengstoffen bestimmten — mit besonderer Genehmigung		200.— 750.— 200.— 50.—		
443 ×	Organische Sprengnitroverbindungen sowie ihre Salze, die drei oder mehr Nitrogruppen enthalten, wie: Trinitrotoluol, Tetrinitromethylanilin, Trinitrophenol, Hexanitrodiphenylamin u. dgl.: 1. in jeglicher Verpackung, außer in Patronen ... 2. in Patronen		150.— 200.—		T. St. 441—448: Ri. = 15
444 ×	Sprengladungen in Hülsen: 1. Chlorate und Perchlorate 2. zur Tränkung mit flüssiger Luft		120.— 120.—		
445 ×	Sprengstoffe aller Art, außer den besonders genannten: 1. in Hülsen 2. nicht in Hülsen		200.— 150.—		
446 ×	Bergwerksknallkapseln, elektrische Zündner, Luntens: 1. Bergwerksknallkapseln 2. elektrische Zündner mit oder ohne Knallkapseln.. 3. Pulverluntens: a) mit Guttapercha b) andere		500.— 400.— 350.— 250.— 150.—		

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
447 ×	Feuerwerk	3.500.—			{ T. St. 441—448: Ri. = 15
448 ×	Magnesiumfackeln, Magnesiumdraht, Magnesiumpatronen, Magnesiumpulver	1.500.—			
449 ×	Bündhölzer: 1. gewöhnliche aus Holz	40.—			Ri. = 20
	2. in Bändern, in Scheiben (für Bergwerkslampen)	40.—			
	3. andere	60.—			
	Anmerkung. Streichhölzer — mit besonderer Genehmigung	zollfrei			
	Anmerkung zu Gruppe 34. Die in dieser Gruppe enthaltenen Waren werden mit dem Gewichte der unmittelbaren Verpackung verzollt.				
	<i>Gruppe 39.</i>				
	Leder.				
492	Häute, roh: trocken, naß gesalzen, trocken gesalzen	zollfrei			
493	Häute, roh: mit Kalk bearbeitet, enthart	25.—			S., B. = 2
494	Häute, gepickelt	40.—			{ T. St. 494—495 Ri.=18, S., B.=2
495	Nohleder	250.—			B. mit Brettern=10
496	Pergamentleder, Transparentleder, im Stückgewicht: 1. über 1 kg	360.—			
	2. von 1 kg und weniger	900.—			
497	Hartleder, gegerbt: für Sohlen, Niemen, Brandsohlen: 1. Spaltleder	200.—			
	2. ausgeschnitten: für Absätze, Sohlen, Brandsohlen und andere Schuhteile	500.—			
	3. Leder in ganzen Stücken, in Hälften oder Teilen, außer den besonders genannten: a) pflanzlicher Gerbung	300.—			
	b) mineralischer Gerbung	360.—			
	4. in Kernstücken, Kroupons: a) pflanzlicher Gerbung	400.—			
	b) mineralischer Gerbung	480.—			
498	Spaltleder ohne künstliche Narbenseite, außer dem besonders genannten: 1. in ganzen Stücken, in Hälften	240.—			
	2. in Ausschnitten, Teilstücken	290.—			
499	Juchtenleder: 1. von natürlicher Farbe, geschwärzt, auch genarbt: a) in ganzen Stücken, in Hälften	325.—			
	b) in Ausschnitten, Teilstücken	375.—			
	2. farbig, sowie sämtliches mit eingepresstem Muster: a) in ganzen Stücken, in Hälften	400.—			
	b) in Ausschnitten, Teilstücken	450.—			
500	Schweinsleder	400.—			
501	Walrossleder, Nilpferdleder, Elefantenleder u. ähnliches Leder	400.—			

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
502	Blankleder: 1. in ganzen Stücken, in Hälften 2. in Ausschnitten, Teilstücken	300.— 400.—			
503	Leder pflanzlicher Gerbung, außer dem besonders genannten, von natürlicher Farbe oder geschwärzt, auch mit eingepresstem Muster: +1. in ganzen Stücken, in Hälften, vom Gewicht der ganzen Haut: a) über 2 kg b) von 2 kg und weniger 2. in Ausschnitten, Teilstücken				<p>Σ. St. 502—503: Ri. = 18 B. = 1 B. mit Brettern auf beiden Seiten = 9.</p>
504	Leder pflanzlicher Gerbung, außer dem besonders genannten, farbig, auch mit eingepresstem Muster: +1. in ganzen Stücken, in Hälften, vom Gewicht der ganzen Haut: a) über 2 kg b) von 2 kg und weniger 2. in Ausschnitten, Teilstücken				
505	Leder mineralischer Gerbung, außer dem besonders genannten, von natürlicher Farbe, geschwärzt: +1. in ganzen Stücken, in Hälften, vom Gewicht der ganzen Haut: a) über 1, 2 kg b) von 1, 2 kg und weniger 2. in Ausschnitten, Teilstücken				
506	Leder mineralischer Gerbung, außer dem besonders genannten, farbig: +1. in ganzen Stücken, in Hälften, vom Gewicht der ganzen Haut: a) über 1, 2 kg b) von 1, 2 kg und weniger 2. in Ausschnitten, Teilstücken				<p>Σ. St. 504—507: R. = 18, B. = 1 B. mit Brettern auf beiden Seiten = 9</p>
507	Leder mineralischer Gerbung, außer dem besonders genannten, mit eingepresstem Muster: +1. in ganzen Stücken, in Hälften, vom Gewicht der ganzen Haut: a) über 1, 2 kg b) von 1, 2 kg und weniger 2. in Ausschnitten, Teilstücken				
508	Leder mineralischer Gerbung von Siegen, Bickeln, Schafen, Rosschervreau: 1. von natürlicher Farbe, schwarz: a) in ganzen Stücken, in Hälften b) in Ausschnitten, Teilstücken	1.900.— 2.100.—			
	2. farbig: a) in ganzen Stücken, in Hälften b) in Ausschnitten, Teilstücken	2.100.— 2.300.—			
	3. weißes, Glaceleder: a) in ganzen Stücken, in Hälften b) in Ausschnitten, Teilstücken	2.500.— 2.700.—			<p>Σ. St. 508—509: Ri. = 20 B. = 3</p>
509	Sämischleder: 1. in ganzen Stücken, in Hälften 2. in Ausschnitten, Teilstücken	2.200.— 2.400.—			

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %	
1	2	3	4	5	6	
510	Leder, lackiert, bronziert, versilbert, vergoldet, bemalt u. dgl.: 1. in ganzen Stücken, in Hälften 2. in Ausschnitten, Teilstücken	2.200.— 2.400.—			S. St. 510—511: Ri. = 20 B. = 5	
511	Leder vom Fischen, Reptilien u. dgl.	2.200.—				
512	Leder aller Art zu technischen Zwecken, außer dem besonders genannten: 1. Kalbleder zum Belegen von Streckwalzen für Spinnereimaschinen — mit besonderer Genehmigung 2. anderes — mit besonderer Genehmigung	300.— 25.—			T. St. 512: Ri. = 18 B. = 2	
513	Kunstleder (geleimt und zusammengepreßt aus Lederabfällen oder Ledermehl)	600.—				
514	Ledermehl	200.—			T. St. 514: Ri. = 20, F. = 16 Bl. = 10, B., S. = 2	
515	Lederabfälle — mit besonderer Genehmigung	50.—				
<i>Gruppe 40.</i>						
Pelzfelle						
516	Zobelfelle, Chinchillafelle, Silberfuchsfelle (schwarze¹⁾: 1. roh 2. gegerbt	50.000.— 100.000.—				
517	Seebiber-, Hermelin-, Weißfuchs-, Blaufuchsfelle¹⁾: 1. roh 2. gegerbt	10.000.— 50.000.—				
518	Maderfelle, Virginische Iltisfelle, Nerzfelle¹⁾: 1. roh 2. gegerbt	7.500.— 25.000.—				
519	Fluß- und Sumpfbiber-, Iltis-, Luchs-, Eichhörnchen-, Bilchmaus-, Fischotterfelle¹⁾: 1. roh 2. gegerbt a) ungefärbt b) gefärbt	2.000.— 12.000.— 15.000.—				
520	Robben-, Maulwurffelle¹⁾: 1. roh 2. gegerbt	zollfrei 5.000.—				
521	Skunkfelle, Bibertakkenfelle, Opossumfelle, außer dem amerikanischen Opossum, Waschbär-, Bisam-, Bielfraßfelle, nicht besonders genannte Fuchsfelle¹⁾: 1. roh 2. gegerbt a) ungefärbt b) gefärbt	1.000.— 10.000.— 14.000.—				

¹⁾ Siehe auch Anmerkung hinter T. St. 532.

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)	Tara in %			
			1	2	3	4
522	Murmeltier-, Affen-, Hamster-, Antilopen-, Gazellen-, amerikanische Oposum-, Zobel-, Guanako-, Lamasfelle ¹⁾ :					
	1. roh	500.—				
	2. gegerbt:					
	a) ungefärbt	3.000.—				
	b) gefärbt	5.000.—				
523	Treibel (braune Schaffelle) Tibet-, Slings-, chinesische Ziegen-, Angoraziegenfelle ¹⁾ :					
	1. roh	dölfrei				
	2. gegerbt:					
	a) ungefärbt	500.—				
	b) gefärbt	2.000.—				
524	Wallabyfelle, Bärenfelle, außer Waschbär-fellen, Tiger- und Wolfsfelle ¹⁾ :					
	1. roh	500.—				
	2. gegerbt:					
	a) ungefärbt	2.500.—				
	b) gefärbt	4.000.—				
525	Ka hñ-, Kaninchen-, Hasenfelle ¹⁾ :					
	1. sämtliche geschoren, gezupft	6.000.—				
	2. andere:					
	a) roh	dölfrei				
	b) gegerbt:					
	I. ungefärbt	2.000.—				
	II. gefärbt	3.000.—				
526	Karakul-, Halbkarakul-, Breitschwanzfelle ¹⁾ :					
	1. roh, auch gesäuert	500.—				
	2. gegerbt:					
	a) ungefärbt	8.000.—				
	b) gefärbt	10.000.—				
527	Lammfelle ¹⁾ :					
	1. alle geschorenen	2.000.—				
	2. andere:					
	a) roh, auch gesäuert	dölfrei				
	b) gegerbt:					
	I. ungefärbt	600.—				
	II. gefärbt	1.000.—				
528	Schaffelle, außer den besonders genannten, im Gewicht über 0,4 kg im Stück; Ziegen, außer den besonders genannten ¹⁾ :					
	1. alle geschorenen	900.—				
	2. andere:					
	a) roh, auch gesäuerte Schaffelle	dölfrei				
	b) gegerbt:					
	I. ungefärbt	300.—				
	II. gefärbt	450.—				
529	Vogelälge mit Flaum ohne Federn ¹⁾ :					
	1. roh	500.—				
	2. gegerbt:					
	a) ungefärbt	5.000.—				
	b) gefärbt	6.000.—				

¹⁾ Siehe auch Anm. hinter T. St. 532.

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)				Tara in %
			1	2	3	4
530	Pelzfelle, nicht besonders genannt ¹⁾ :					
	1. roh	zollfrei				
	2. gegerbt:					
	a) ungefärbt	4.000.—				
	b) gefärbt	6.000.—				
531	Schwänze von Pelzfellen ¹⁾	3.500.—				
532	Stücke von Pelzfellen von einer Fläche von 15 cm ² und darunter	1.000.—				
	Anmerkung: Pelztaschen, Streifen, Kreuzformen und dgl., zusammengenäht aus Pelzfellen oder ihren Teilen, sind wie die entsprechenden Pelz- felle mit einem Zuschlag von 50% zu verzollen.					
533	Gewebe, durchwirkt mit Tierhaaren oder mit aufgeklebten Tierhaaren, als Pelznach- ahmung	6.000.—				
	<i>Gruppe 41.</i>					
534	Lederwaren; Täschnerwaren; Schuhwerk Zuschnitte, vorgerichtet für Handschuhe aus Leder in Verbindung mit Textilstoffen...	4.000.—				
535	Handschuhe, ganz oder teilweise aus Leder hergestellt:					
	1. ohne Pelzwerk und Stickerei	9.000.—				
	2. verziert mit Pelzwerk oder Stickerei, sowie Phantasiehandschuhe aus Leder verschiedener Farbe, gezähnt u. dgl.....	12.000.—				
	3. aus Leder, mit Blei ausgelegt	1.200.—				
	4. Boxerhandschuhe	3.000.—				
	5. Mit Pelzwerk oder gewöhnlichen Stoffen ge- füttert	5.000.—				
536	Kleider aus Leder ohne Pelzwerk, mit oder ohne Fütterung, Teile dieser Kleidung— alles außer den besonders genannten:					
	1. mit Verzierungen aus Pelzwerk	4.000.—				
	2. andere	3.600.—				
537	+ Täschner- und Galanteriewaren aus Leder aller Art, wie: Taschen, Beutel, Portemon- naies, Zigarrenetuis, Zigarettenetuis, Brieftaschen, Aktentaschen, Futterale für Ferngläser kleine Futterale u. dgl.; Gürtel:					
	1. auch mit Zusatz von gewöhnlichen Stoffen, des- gleichen mit Metallbeschlägen, auch vergoldeten oder versilberten, jedoch ohne Zusatz von Leder oder Seide im Innern, im Stückgewicht: a) über 150 g	6.000.—				
	b) von 150 g und weniger	8.000.—				
	2. die in Punkt 1 enthaltenen mit Zusatz von Leder oder Seide im Innern im Stückgewicht: a) über 150 g	7.500.—				
	b) von 150 g und weniger	10.000.—				
	3. mit Beschlägen oder Verzierungen aus wertvollen Stoffen oder aus Edelmetallen, im Stückgewicht: a) über 150 g	14.000.—				
	b) von 150 g und weniger	18.000.—				

¹⁾ Siehe auch Anmerkung hinter 532.

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)	Tara in %		
			3	4	5
1	2				
538	Täschner — und Galanteriewaren, wie: Täschchen, Beutel, Portemonnaies, Zigarrenetuis, Zigarettenetuis, Brieftaschen, Akten- taschen, Futterale u. dgl. Waren, hergestellt aus aller Art Geweben, Faser und anderen Stoffen, auch mit Zusatz von Leder: +1. aus verschiedenen gewöhnlichen Stoffen, auch mit Beschlägen aus Metall, auch vergoldeten oder versilberten, jedoch ohne Zusatz von Leder oder Seide im Innern, im Stückgewicht: a) über 150 g b) von 150 g und weniger +2. die in Punkt 1 enthaltenen, mit Zusatz von Seide oder Leder im Innern, im Stückgewicht: a) über 150 g b) von 150 g und weniger +3. aus Seide, Gold- und Silbergespinst, Brokat, Lahn u. dgl. wertvollen Stoffen, auch mit Metallbeschlägen, auch vergoldeten oder ver- silberten, im Stückgewicht: a) über 150 g b) von 150 g und weniger 4. aller Art mit Beschlägen, Verzierungen aus wert- vollen Stoffen oder Edelmetallen				
539	Lederreinbände für Bücher, für Alben, für Notizbücher u. dgl.: 1. ohne Zusatz von wertvollen Stoffen oder von Edelmetallen, wenn auch mit Teilen aus gewöhn- lichen Metallen, die vergoldet oder versilbert sind 2. mit Beschlägen oder Verzierungen aus wert- vollen Stoffen, auch aus Edelmetallen		4.000.— 8.000.—		
540	Alben und Notizbücher in Lederreinbänden, Rahmen aus Leder: 1. ohne Zusatz von wertvollen Stoffen oder Edel- metallen, wenn auch mit Teilen aus gewöhn- lichen Metallen, die vergoldet oder versilbert sind 2. mit Beschlägen oder Verzierungen aus wert- vollen Stoffen, auch aus Edelmetallen		3.500.— 6.000.—		
541	Fertige Sättel, ihre Teile: 1. Sattelböcke mit Lederbezug 2. Sättel, ihre Teile, außer den besonders genann- ten — alles aus Leder, auch mit vergoldeten oder versilberten Metallbeschlägen 3. Sättel, ihre Teile, aus Leder, verziert mit wert- vollen Stoffen oder Edelmetallen		400.— 1.200.— 3.000.—		
542	Gebrauchsgegenstände für Reise, Jagd, Sport, wie: Koffer, Reisetaschen, Hüllen, Rucksäcke und andere ähnliche Erzeug- nisse, auch mit versilberten oder vergol- deten Metallbeschlägen: 1. aus Leder: a) ohne Futter aus Leder oder Seide b) mit Futter aus Leder oder Seide c) verziert mit wertvollen Stoffen, mit Edelme- tallen 2. aus anderen gewöhnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Leder: a) ohne Futter aus Leder oder Seide b) mit Futter aus Leder oder Seide c) verziert mit wertvollen Stoffen mit Edel- metallen 3. Necessaires		1.200.— 1.800.— 4.000.— 800.— 1.200.— 3.000.— 5.000.—		

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)	Tara in %			
			1	2	3	4
543	Lederstulpen, Ledergamaschen	1.200.—				
544	Pferdegeschirr, wenn auch mit Verzierungen aus gewöhnlichen Metallen, die vergoldet oder versilbert sind:					
	1. ohne Verzierungen oder Beschlägen aus Edelmetallen, aus wertvollen Stoffen: a) aus Leder	800.—				
	b) anderes, außer den Strängen.....	240.—				
	2. mit Verzierungen oder Beschlägen aus Edelmetallen, aus wertvollen Stoffen	1.200.—				
545	Hundehalsbänder, Koppeln, Peitschen, Reitpeitschen, Stöcke — alles aus Leder; derartige Erzeugnisse aus gewöhnlichen Stoffen, ganz oder teilweise mit Leder oder Gespinststoffen überzogen — alles auch verziert mit gewöhnlichen Metallen, die vergoldet oder versilbert sind:					
	1. ohne Zusatz von wertvollen Stoffen	1.200.—				
	2. mit Zusatz von wertvollen Stoffen	3.000.—				
	3. mit Zusatz von Edelmetallen	6.000.—				
546	Waren aus gegerbtem oder rohem Leder außer den besonders genannten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, für den technischen Gebrauch:					
	1. Schiffchentreiber	600.—				
	2. Weberpeitschen, Schäfte, Florteilriemen für Räder u. dgl.	600.—				
+3.	Zylindern zur Herstellung von Bahnrädern im Stückgewicht: a) über 300 g	1.000.—				T. St. 546—548
	b) von 300 g und weniger	1.800.—				Ri. = 12
	4. Ringe, Manschetten, Schläuche, u. dgl.	1.000.—				F. = 1)
547	Taue, Leinen aus Leder sowie tierischen Sehnen — alles geflochten, gedreht	1.000.—				
548	Fertige Treib- und Transportriemen; Gelenkriemen	850.—				
549	Nähriemen zum Nähen von Treibriemen	700.—				T. St. 549—550
550	Rahmenlederstreifen zur Herstellung von Schuhwerk	500.—				Ri. = 15
551	Fertige Lederstreifen für Hüte	1.500.—				
552	Lederwaren, nicht besonders genannt	3.000.—				
553	Schuhwerk aus Juchten- oder Fahlleder, von natürlicher oder schwarzer Farbe, das Paar im Gewicht ¹⁾ :					
	1. über 1200 g	700.—				
	2. über 800 g bis 1200 g	1.200.—				
	3. von 800 g und weniger	1.600.—				
554	Schuhwerk aus Chromleder, das Paar im Gewicht ¹⁾ :					
	1. über 900 g	1.500.—				
	2. über 600 g bis 900 g	1.800.—				
	3. von 600 g und weniger	2.500.—				

¹⁾ Siehe auch Anmerkung hinter T. St. 559.

Tarif-Stelle 1	Warenbezeichnung 2	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)	Tara in %			
			3	4	5	6
555 +	Schuhwerk aus Gamsleder, Chevreau, Chevrette oder aus Gamsledernachahmung, das Paar im Gewicht ¹⁾ :					
	1. über 600 g	2.000.—				
	2. über 450 g bis 600 g	2.500.—				
	3. von 450 g und weniger	3.000.—				
556 +	Vederschuhwerk, nicht besonders genannt ¹⁾ :					
	1. lackiert schwarz, das Paar im Gewicht:					
	a) über 750 g	3.500.—				
	b) von 750 g und weniger	4.500.—				
	2. anderes sowie das in Tariffstelle 554, 555 enthaltene mit eingepreßtem Muster, das Paar im Gewicht:					
	a) über 900 g	4.500.—				
	b) über 600 g bis 900 g	5.000.—				
	c) von 600 g und weniger	6.000.—				
557	Schuhwerk aus Woll-, Baumwoll-, Leinen-, Hanfgewebe, Filz, groben Filz — alles mit Ledersohlen, auch mit Zusatz von Leder auf der Oberseite ¹⁾ :					
	1. aus Wolle	1.700.—				
	2. andere	1.100.—				
558	Holzschuhe, auch mit Zusatz von Leder ¹⁾ ...	300.—				
559	Schuhwerk aus seidenen Gewebe, Brokat, Lahn sowie Werkstoffen, die eine Beimischung von Seide, Gold- und Silbergespinst, Gold oder Silber enthalten — alles mit Ledersohle:					
	1. aus Seidengewebe sowie aus Werkstoffen, die eine Beimischung von Seide enthalten	5.000.—				
	2. anderes	10.000.—				
	Anmerkung 1: Schuhwerk, hergestellt aus verschiedenen Werkstoffen, ist nach der Tariffstelle zu verzollen, die den Werkstoff mit dem höchsten Zollzähler vorzieht, wobei Lackappen keinen Einfluß auf die Tarifierung haben.					
	Anmerkung 2: Schuhwerk mit Aufputz von Stickerei, unedlen Steinen, Bemalung und dgl. wird nach den entsprechenden Tariffstellen mit einem Zuschlag von 50% verzollt.					
	Anmerkung 3: Das von T. St. 553 umfaßte Schuhwerk mit eingepreßten Narben wird nach den entsprechenden Punkten verzollt mit einem Zuschlag von	500.—				
	Anmerkung 4: Schuhwerk aus Leder sowie aus anderen Werkstoffen, außer Gummi, mit Gummisohle, Grobfilzsohle und dgl., wird nach den entsprechenden Tariffstellen mit einem Zuschlag von 10% verzollt.					
	Anmerkung 5: Zusammengenähte lederne Oberseile und Schäfte für Schuhe werden nach den Tariffstellen, die das entsprechende Leder in Ausschnitten vorsehen, mit einem Zuschlag von 30% verzollt.					
	Anmerkung 6: Zusammengenähte Oberseile und Schäfte aus anderen als den in der Anmerkung 5 genannten Werkstoffen, werden nach den Tariffstellen, die die entsprechenden Werkstoffe vorsehen, mit einem Zuschlag von 20% verzollt.					

¹⁾ Siehe die Anmerkungen hinter T. St. 559.

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
<i>Gruppe 42.</i>					
Naturseide, Kunstseide und Kunstfasern.					
A. Naturseide					
560	Naturseide:				
	1. Kokons von Seidenraupen	zollfrei			
	2. Naturseide, roh — Grège: a) ungefärbt, gebleicht	zollfrei 50.—			P. 2b: Ri. = 18, B. = 2
	b) gefärbt				
	3. Seidenabfälle, Seidenscharpie — alles um- gekämmt	zollfrei			
	4. Watte, Abfälle — gekämmt: a) ungefärbt, nicht einheitlich farbig, gebleicht	zollfrei 50.—			P. 4b: Ri. = 18, B. = 2
	b) einheitlich farbig				
561	Garn aus Seide:				
	1. aus roher Seide — Grège — gedreht, gezwirnt zu Kettenseide (Organsin) und zu Schußseide (Crème): a) ungefärbt, gebleicht, auch stark gezwirntem, rohem Zustande, auf Spulen oder Kämmen, mit nicht dauerhafter Färbung zur Unterscheidung der Drehung beim Weben (sogen. Crepe)	350.— 425.—			Ri. = 18 Ri. u. außd. kleine Sch., Pappe = 20 B. = 2
	b) gefärbt				
	2. aus roher Tussahgrègesseide, g. gedreht, gezwirnt, zu Kettenseide und zu Schußseide: a) ungefärbt, gebleicht, auch stark gezwirntem, rohem Zustande auf Spulen oder Kämmen, mit nicht dauerhafter Färbung zur Unterschei- dung der Drehung beim Weben (sogen. Crepe) b) gefärbt	350.— 425.—			
	3. aus Flockseide (Chappe oder Bourre de soie), ein- oder mehrfach gezwirnt, desgleichen aller Art mit Knöpfchen, Maschen oder anders verziert: a) ungefärbt	100.— 175.—			
	b) gefärbt				
	4. aus Tussahflockseide (Tussah-chappe) von natür- licher hellbrauner Farbe: a) nicht gezwirnt	50.—			
	b) gezwirnt	100.—			
	Anmerkung 1. Garn aus Flockseide mit Bei- mischung anderer Faserstoffe bis 30% wird nach den Punkten 3 und 4 dieser Tarifstelle ver- zollt, dagegen mit einer Beimischung über 30% — nach dem Stoff der Beimischung, sofern dieser einem höheren Zollsatz unterliegt.				
	+Anmerkung 2. Garn aus Naturseide, außer Crepe, auf Spulen, Kartons, in Knäuels, Doden, u. dgl. wird bei einem Gewichte der Spule, des Kartons, Knäuels, der Doeke über 20 g nach Tarifstelle 561, je nach der Garn- beschaffenheit, mit der unmittelbaren Verpa- ckung verzollt mit einer Zuschlags von.....	40.—			
562	Garn aus Seide zum Nähen und Sticken auf Spulen, Kartons, in Knäuels, Doeken, u. dgl. äußerlich für den Kleinverkauf ein- gerichtet, bei einem Gewicht des Garnes mit der Spule, dem Karton, Knäuel, der Doeke u. dgl., von 20 g und weniger:				
	1. aus Naturseide, mit unmittelbarer Verpackung ¹⁾	2.400.—			Ri. = 25
	2. aus Flockseide (Chappe) mit unmittelbarer Ver- packung ¹⁾	2.400.—			Ri. u. außd. kleine Sch. Pappe = 35.

¹⁾ Siehe auch Anmerkung zu T. St. 574.

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)	Tara in %		
			3	4	5
1	2		3	4	5
563	Gewebe aus Seide, außer den besonders genannten, bei einem Quadratmetergewicht:				
	1. glatt: a) über 50 g b) von 50 g und weniger	12.000.— 15.000.—			
	2. gemustert gewebt, broschiert, außer den in P. 4 enthaltenen: a) über 50 g b) von 50 g und weniger	13.000.— 16.500.—			
	3. bedruckt, außer den in P. 4 enthaltenen: a) über 50 g b) von 50 g und weniger	14.500.— 18.000.—			
	4. gemustert gewebt, broschiert, bedruckt — für Fabriken zur Herstellung von Kravatten — mit besonderer Genehmigung: a) über 50 g b) von 50 g und weniger	6.500.— 8.000.—			
564	Seidengewebe, handgemalt	20.000.—			
565	Samt, Plüscht — aus Seide:				
	1. glatt.....	13.000.—			
	2. gemustert gewebt, gepreßt	14.500.—			
	3. bedruckt	16.000.—			
566	Müllergaze	1000.—			
567	Seidene gewebte Chenilletücher und Schals.	18.000.—			
568	Seidene gewebte Bänder:				
	1. glatt.....	12.500.—			
	2. gemustert, gewebt, broschiert.....	14.000.—			
	3. bedruckt	15.000.—			
569	Seidene Samt- und Plüschnäder:				
	1. glatt.....	13.000.—			
	2. gemustert gewebt, gepreßt	14.500.—			
	3. bedruckt	16.000.—			
570.	Teppiche, gewirkte Vorhänge (Makaten) — aus Seide	25.000.—			
571	B. Kunstseide, Kunstfasern; Halbseidene Gewebe Gespinst und Abfälle von Kunstfasern:				
	1. Kunstfasern, geschnitten (Vistra): a) ungefärbt..... b) gefärbt	650.— 700.—			Ri. = 20, B. = 2
	2. Watte und Abfälle von Kunstfasern: a) ungefärbt..... b) gefärbt	200.— 250.—			
572	Garn aus Kunstseide ¹⁾ :				
	1. einfach: a) ungefärbt..... b) gefärbt	1.250.— 1.325.—			Ri. = 20
	2. gezwirnt: a) ungefärbt..... b) gefärbt	1.300.— 1.375.—			
	3. stark gezwirnt, auf Spulen oder Kammketten, mit nicht dauerhafter Färbung zur Unterscheidung der Drehung beim Weben (sogen. Crepe).....	1.300.—			

¹⁾ Siehe auch Anmerkung zu T. St. 574.

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
573	Garn aus Abfällen von Kunstfasern oder aus geschnittenen Kunstfasern ohne Beimischung von anderen Fasern: 1. ungefärbt 2. gefärbt		1.250.— 1.325.—		Ri. = 20
574	Garn aus Kunstseide zum Nähen und Stickeln, auf Spulen, Kartons, in Knäueln, Dokken, u. dgl. äußerlich für den Kleinverkauf eingerichtet, bei einem Gewicht des Garnes mit der Spule, dem Karton, Knäuel, der Dose u. dgl. von 20 g und weniger — mit unmittelbarer Verpackung ¹⁾ +Anmerkung: Garn aus Kunstseide, aus Spulen, Kartons, in Knäueln, Dokken u. dgl. wird bei einem Gewicht des Garnes mit der Spule, dem Karton, Knäuel, der Dose u. dgl. über 20 g nach Tarifstelle 572, je nach der Garnbeschafftheit, zusammen mit dem Gewicht der unmittelbaren Verpackung verzollt.	2.400.—			Ri. = 25 Ri. u. außd. kleine Sch. Pappe = 35
575	Stroh und Haar aus Kunstseide sowie Halbseide: 1. ungefärbt 2. gefärbt 3. aller Art auf Spulen, Kartons, Knäueln, und ähnlichen Verpackungen, äußerlich für den Kleinverkauf eingerichtet, mit dem Gewichte der Spule, des Kartons, Knäuels	800.— 875.— 1.000.—			Wie T. N. 574 Wie T. St. 574
576	Gewebe, außer den besonders genannten, aus Kunstseide: 1. glatt..... 2. gemustert gewebt, broschiert, außer den in P. 4 enthaltenen..... 3. bedruckt, außer den in P. 4 enthaltenen..... 4. gemustert, gewebt, broschiert, bedruckt — für Fabriken zur Herstellung von Krawatten — mit besonderer Genehmigung	6.000.— 6.600.— 7.200.— 4.500.—			
	+5. ein- oder mehrfarbig, höchstens 58 cm breit, mit Rändern von mindestens 5 mm breiter Ripsbindung, zur Herstellung von Schirmen bestimmt — mit besonderer Genehmigung — im Quadratmetergewicht: a) über 120 g b) von 120 g und weniger	2.000.— 3.000.—			
577	Gewebe aus Kunstseide, handgemalt	9.000.—			
578	Samt, Plüsch, — aus Kunstseide: 1. glatt..... 2. gemustert gewebt, gepreßt	5.500.— 6.000.— 6.600.—			
579	Kunstseidene gewebte Chenilletücher und -schals	7.000.—			
580	Bänder, gewebt, aus Kunstseide: 1. glatt..... 2. gemustert gewebt, gepreßt	6.000.— 6.600.— 7.200.—			

¹⁾ Als unmittelbare Verpackung im Sinne dieser Tarifsstelle gelten nur Spulen, Pappe, Kanetten, auf die das Garn gewickelt ist, nicht aber gewöhnliche Pappschachteln, in denen das Garn außerdem verpackt ist. Z. 34. No. 1.

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
581	Samtbänder, Plüschbänder, — aus Kunstseide:				
	1. glatt.....	5.500.—			
	2. gemustert gewebt, gepreßt	6.000.—			
	3. bedruckt	6.600.—			
582	Halbseidene Gewebe, außer den besonders genannten:				
	1. glatt.....	6.000.—			
	2. gemustert gewebt, broschiert, außer den in P. 4 enthaltenen.....	6.600.—			
	3. bedruckt, außer den in P. 4 enthaltenen.....	7.200.—			
	4. gemustert gewebt, broschiert, bedruckt — für Fabriken zur Herstellung von Krawatten — mit besonderer Genehmigung	4.500.—			
	+5. halbseidene Gewebe, ein- oder mehrfarbig, höchstens 58 cm breit, mit Rändern von mindestens 5 mm breiter Ripsbindung, zur Herstellung von Schirmen bestimmte, — mit besonderer Genehmigung — im Quadratmeter gewicht:				
	a) über 120 g	2.000.—			
	b) von 120 g und weniger	3.000.—			
583	Halbseidene Gewebe, handgemalt.....	9.000.—			
584	Samte, Plüsche, — aus Halbseide:				
	1. glatt.....	5.500.—			
	2. gemustert gewebt, gepreßt	6.000.—			
	3. bedruckt	6.600.—			
585	Halbseidene gewebte Chenilletücher und -schals	7.000.—			
586	Halbseidene gewebte Bänder :				
	1. glatt.....	6.000.—			
	2. gemustert gewebt, broschiert	6.600.—			
	3. bedruckt	7.200.—			
587	Halbseidene Samt- und Plüschbänder:				
	1. glatt.....	5.500.—			
	2. gemustert gewebt, gepreßt	6.000.—			
	3. bedruckt	6.600.—			
588	Teppiche, gewirkte Vorhänge (Makaten) aus Kunstseide und Halbseide	12.000.—			
	<i>Gruppe 46.</i>				
	Tüll, Gardinen, Spitzen und Stickereien				
637	Tüll, Illusionstüll :				
	+1. aus Baumwolle, Flachs und aus anderen Pflanzenfaserstoffen, im Quadratmetergewicht:				
	a) über 75 g	2.500.—			
	b) über 40 g bis 75 g	4.000.—			
	c) von 40 g und weniger	6.500.—			
	2. aus Wolle.....	6.500.—			
	3. aus Kunstseide	7.500.—			
	4. aus Naturseide.....	18.000.—			
	5. aus Gold- und Silbergespinst.....	15.000.—			

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)				Tara in %
			3	4	5	6
1	2					
638	Gardinenstoffe als Meterware von einer Spangenbindung aus Pflanzenfaserstoffen, sowie Erzeugnisse daraus, auch besäumt oder mit einem Börtchen benäht, in 1 cm Kettfäden enthaltend:					
	1. 3 und weniger	2.200.—				
	2. über 3 bis 5	2.600.—				
	3. über 5	3.600.—				
639	Gardinenstoffe als Meterware von einer Spangenbindung, aus anderen Stoffen als denen der T.St. 638 hergestellt, sowie Erzeugnisse daraus auch mit Aufpuß:					
	1. aus Kunstseide	8.000.—				
	2. aus Seide, sowie alle mit Seidenbeimischung..	30.000.—				
	3. aus Gold- und Silbergespinst, sowie alle mit Beimengung von Gold- und Silbergespinst, außer den in Punkt 2 enthaltenen	12.000.—				
	4. andere, außer den besonders genannten.....	7.000.—				
640	Gardinen, Läufer, Bettdecken, Lambrequins, Scheibenschleier u. dgl. — mit Aufpuß aus Geweben:					
	1. aus Pflanzenfasernstoffen und aus Wolle.....	6.000.—				
	2. aus anderen Stoffen	24.000.—				
641	Gardinen, Läufer, Bettdecken, Lambrequins, Scheibenschleier u. dgl. — gestickt auf Geweben, Tüll, Netzstoffen, auch mit Aufpuß:					
	1. aus Pflanzenfaserstoffen und aus Wolle	7.000.—				
	2. aus anderen Stoffen	27.000.—				
642	Spitzen aus Pflanzenfaserstoffen.....	16.000.—				
643	Spitzen aus anderen Faserstoffen, außer den in Tarifstelle 642 enthaltenen:					
	1. aus Kunstseide	18.000.—				
	+2. aus Baumwolle mit Beimischung von Seide oder Gold- und Silbergespinst bis 30%....	18.000.—				
	3. aus Seide, sowie alle mit Beimischung von Seide, außer den in Punkt 2 enthaltenen.....	30.000.—				
	4. aus Gold- und Silbergespinst, sowie alle mit Beimischung von Gold- und Silbergespinst, außer den in den Punkten 2 u. 3 .enthaltenen.....	18.000.—				
	5. andere, außer den besonders genannten.....	16.000.—				
644	Stickereien:					
	1. ausgeführt in Garn aus Faserstoffen, außer den besonders genannten, auf Geweben:					
	a) aus Pflanzenfaserstoffen	12.000.—				
	b) aus Wolle	13.000.—				
	c) aus Kunstseide, Halsseide	15.000.—				
	d) aus Seide, aus Gold- und Silbergespinst	24.000.—				
	2. ausgeführt in Seidengarn oder Gold- und Silbergarn auf Geweben:					
	a) aus Pflanzenfaserstoffen	13.500.—				
	b) aus Wolle	14.500.—				
	c) aus Kunstseide, Halsseide	16.500.—				
	d) aus Seide, aus Gold- und Silbergespinst	26.000.—				

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
644	3. ausgeführt in Garn aus Faserstoffen, außer den besonderen genannten, auf Tüll oder Netzstoff: a) aus Pflanzenfaserstoffen b) aus Wolle c) aus Kunstseide, Halbseide d) aus Seide, aus Gold- und Silbergespinst 4. ausgeführt in Seidengarn oder Gold- und Silbergespinst, auf Tüll oder Netzstoff: a) aus Pflanzenfaserstoffen b) aus Wolle c) aus Kunstseide, Halbseide d) aus Seide, aus Gold- und Silbergespinst ...	13.500.— 15.000.— 17.000.— 25.000.— 15.000.— 16.500.— 18.500.— 27.000.—			
	<i>Gruppe 48.</i>				
	Wirkstoffe und Wirkwaren; Posamentierwaren, Flechtwaren				
680 +	Wirkstoffe aus Baumwolle, Meterware, im Quadratmetergewicht¹⁾:				
	1. roh gebleicht: a) über 250 g b) über 150 g bis 250 g c) von 150 g und weniger 2. gefärbt: a) über 250 g b) über 150 g bis 250 g c) von 150 g und weniger 3. mit Ajourmuster, mit Aufputz: a) über 250 g b) über 150 g bis 250 g c) von 150 g und weniger	700.— 1.000.— 1.400.— 850.— 1.200.— 1.700.— 1.000.— 1.400.— 2.000.—			
681 +	Wirkstoffe aus Wolle, Meterware, im Quadratmetergewicht¹⁾:				
	1. roh gebleicht: a) über 500 g b) von 500 g und weniger 2. gefärbt: a) über 500 g b) von 500 g und weniger 3. mit Ajourmuster, mit Aufputz: a) über 500 g b) von 500 g und weniger	1.250.— 1.600.— 1.500.— 2.000.— 1.900.— 2.400.—			
682 +	Wirkstoffe aus Naturseide, Meterware, im Quadratmetergewicht¹⁾:				
	1. roh, gebleicht: a) über 75 g b) von 75 g und weniger 2. gefärbt: a) über 75 g b) von 75 g und weniger 3. mit Ajourmuster, mit Aufputz: a) über 75 g b) von 75 g und weniger	12.000.— 15.000.— 15.000.— 18.000.— 18.000.— 22.000.—			
683 +	Wirkstoffe aus Kunstseide, Meterware, im Quadratmetergewicht¹⁾:				
	1. roh gebleicht: a) über 75 g b) von 75 g und weniger 2. gefärbt: a) über 75 g b) von 75 g und weniger 3. mit Ajourmuster, mit Aufputz: a) über 75 g b) von 75 g und weniger	6.000.— 8.000.— 7.200.— 9.600.— 9.000.— 12.000.—			

¹⁾ Dicht gewirkte Stoffe als Sämischedernachahmung — siehe Anmerkung hinter T. St. 685.

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)				Tara in %
			1	2	3	4
684 +	Wirkstoffe aus Halbseide, Meterware, im Quadratmetergewicht¹⁾: 1. roh, gebleicht: a) über 75 g b) von 75 g und weniger 2. gefärbt: a) über 75 g b) von 75 g und weniger 3. mit Ajourmuster, mit Aufputz: a) über 75 g b) von 75 g und weniger			3.000.— 4.000.— 3.600.— 4.800.— 4.500.— 6.000.—		
685	Wirkstoffe, Meterware, außer den besonders genannten: 1. roh, gebleicht 2. gefärbt 3. mit Ajourmuster, mit Aufputz Anmerkung ¹⁾ . Dicht gewirkte Stoffe als Sämischedernachahmung werden verzollt: 1. baumwollene — nach T. St. 680, Punkt 1 Buchst. c, Punkt 2 Buchst. c, Punkt 3 Buchst. c. 2. wollene — nach T. St. 681 Punkt 1 Buchst. b, Punkt 2 Buchst. b, Punkt 3 Buchst. b. 3. aus Naturseide — nach T. St. 682 Punkt 1 Buchst. b, Punkt 2 Buchst. b, Punkt 3 Buchst. b. 4. aus Kunstseide — nach T. St. 683 Punkt 1 Buchst. b, Punkt 2 Buchst. b, Punkt 3 Buchst. b. 5. aus Halbseide — nach T. St. 684 Punkt 1 Buchst. b, Punkt 2 Buchst. b, Punkt 3 Buchst. b.			800.— 1.000.— 1.200.—		
694 +	Strümpfe, Söden, — aus Naturseide: 1. aller Art, außer den in P. 2 enthaltenen 2. mit Ajourmuster, mit Aufputz			27.000.— 40.000.—		
695 +	Strümpfe, Söden, — aus Kunstseide: 1. aller Art, außer den in P. 2 enthaltenen 2. mit Ajourmuster, mit Aufputz			9.000.— 13.500.—		
696 +	Strümpfe, Söden, — aus Halbseide: 1. aller Art, außer den in P. 2 enthaltenen 2. mit Ajourmuster, mit Aufputz			6.000.— 9.000.—		
700 +	Wirkwaren, nicht besonders genannt, aus Naturseide, im Duhengewicht: 1. roh, gebleicht: a) über 1500 g b) über 600 bis 1500 g c) von 600 g und weniger 2. gefärbt: a) über 1500 g b) über 600 bis 1500 g c) von 600 g und weniger 3. mit Ajourmuster: a) über 1500 g b) über 600 bis 1500 g c) von 600 g und weniger 4. garniert: a) über 1500 g b) über 600 bis 1500 g c) von 600 g und weniger			15.000.— 18.000.— 24.000.— 18.000.— 22.000.— 29.000.— 20.000.— 24.000.— 31.000.— 22.500.— 27.000.— 36.000.—		

¹⁾ Dicht gewirkte Stoffe als Sämischedernachahmung — siehe Anmerkung hinter T. St. 685.

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)	Tara in %			
			1	2	3	4
701	Wirkwaren, nicht besonders genannt, aus Kunstseide im Duhendgewicht:					
	1. roh gebleicht:					
	a) über 2500 g	7.000.—				
	b) über 800 bis 2500 g	9.000.—				
	c) von 800 g und weniger	11.000.—				
	2. gefärbt:					
	a) über 2500 g	8.400.—				
	b) über 800 bis 2500 g	10.800.—				
	c) von 800 g und weniger	13.200.—				
	3. mit Ajourmuster:					
	a) über 2500 g	9.100.—				
	b) über 800 bis 2500 g	11.700.—				
	c) von 800 g und weniger	14.300.—				
	4. mit Aufputz:					
	a) über 2500 g	10.500.—				
	b) über 800 bis 2500 g	13.500.—				
	c) von 800 g und weniger	16.500.—				
702	Wirkwaren, nicht besonders genannt, aus Halbseide, im Duhendgewicht:					
	1. roh, gebleicht:					
	a) über 2500 g	4.000.—				
	b) über 800 bis 2500 g	4.500.—				
	c) von 800 g und weniger	5.500.—				
	2. gefärbt:					
	a) über 2500 g	4.800.—				
	b) über 800 bis 2500 g	5.400.—				
	c) von 800 g und weniger	6.600.—				
	3. mit Ajourmuster:					
	a) über 2500 g	5.200.—				
	b) über 800 bis 2500 g	5.800.—				
	c) von 800 g und weniger	7.200.—				
	4. mit Aufputz:					
	a) über 2500 g	6.000.—				
	b) über 800 bis 2500 g	6.800.—				
	c) von 800 g und weniger	8.200.—				
704	Pasamentierwaren, Flechtwaren, außer den besonders genannten:					
	1. aus Wolle, Pflanzenfaserstoffen — roh, gebleicht, merzerisiert, gefärbt	2.000.—				
	2. aus Kunstseide und aus Halbseide	5.000.—				
	3. aus Naturseide.....	10.000.—				
	Anmerkung. Fäden aus Spinnstoffen, umgesponnen mit einem Faden aus Pflanzenfaserstoffen, werden nach den Punkten 1—3 dieser Tarifstelle mit einer Ermäßigung von 50% verzollt.					
	4. aus Gold- und Silbergespinsten:					
	a) aus unechtem Gold- und Silbergespinst	2.800.—				
	b) aus echtem Gold- und Silbergespinst	4.800.—				
	5. aus den in P. 1 dieser Tarifstelle enthaltenen Spinnstoffen, mit Zusatz von Fäden aus unedlen Metallen:					
	a) nicht mit Edelmetallen überzogen	3.500.—				
	b) mit Edelmetallen überzogen	6.000.—				
	6. Erzeugnisse aus Pailletten:					
	a) einreihig genäht:					
	I. aus Gelatine, außer den besonders genannten	600.—				
	II. aus Gelatine, bronziert, versilbert, vergoldet sowie aus Metall	1.800.—				
	b) genäht mit abgeschlossenem Muster:					
	I. aus Gelatine, außer den besonders genannten	1.500.—				
	II. aus Gelatine, bronziert, versilbert, vergoldet sowie aus Metall	2.500.—				

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
705	Chenille: 1. aus Wolle, aus Pflanzenfaserstoffen 2. aus Kunstseide 3. aus Naturseide	600.— 2.500.— 6.000.—			
706	Aufnäharbeiten, mit der Hand oder mit der Maschine angefertigt, mit Glasschmelz, Glasperlen, Jett, Korallen, Pailetten, Glitter, Straß, Edelsteinnähahmung auf Geweben, Tüll, Netzstoffen: 1. aus Wolle, aus Pflanzenfaserstoffen 2. aus Seide und aus Halbseide		10.000.— 15.000.—		
	<i>Gruppe 52.</i>				
	Erzeugnisse aus Kautschuk und seinen Ersatzstoffen				
733	Schuhwerk aus Gummi, auch mit Zusatz von Geweben, Leder und anderen gewöhnlichen Stoffen: 1. Gummischuhe (Galoschen) 2. Schneeschuhe (Überschuhe)..... 3. Stiefel mit hohen Schäften 4. andere, außer den besonders genannten.....	800.— 1.000.— 500.— 800.—			Ri. = 20 Ri. u. außd. Sch. Pappe = 25
	<i>Gruppe 80.</i>				
1199	Fächer, Schmuckfedern und Erzeugnisse daraus, künstliche Pflanzen; andere Modewaren Fächer mit einem Gerippe aus Holz, Rohr, Bambus u. dgl. mit Papier überzogen	1.500.—			
1200	Fächer, auch garniert, mit einem Gerippe aus gewöhnlichen Stoffen, bezogen: 1. mit Geweben aus Gold- und Silbergespinst, aus Seide, Halbseide, auch mit allen handgemalten, sowie mit Stickereien u. Spitzen.... 2. mit anderen Geweben		4.000.— 1.750.—		
1201	Fächer aus Elfenbein, Perlmutt, Schildpatt und ähnlichen wertvollen Stoffen, auch mit Geweben bezogen	20.000.—			
1202	Fächer aus hochwertigen Federn	45.000.—			
1203	Fächer, nicht besonders genannt	4.000.—			
1204	Schmuckfedern, Erzeugnisse daraus: 1. Vogelbälge mit Federn, zugerichtet, auch zusammengefasst: a) gewöhnliche b) hochwertige		15.000.— 45.000.—		
	2. Vogelfedern, zugerichtet, zusammengefasst: a) gewöhnliche b) hochwertige		15.000.— 45.000.—		
	3. Erzeugnisse aus Schmuckfedern, außer den besonders genannten		50.000.—		

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)	Tara in %			
			1	2	3	4
1205	Künstliche Pflanzen, ihre Teile: 1. Künstliche Pflanzen und ihre Teile, wie: Blumen, Blätter, Früchte, auch in Kränzen, Gebinden, — hergestellt: a) aus gewöhnlichen Metallen b) aus Gummimelastitum, Wachs, Celluloid, Bellon, Bakelith und ähnlichen knebbaren Massen c) aus Tierhaaren, Garn, Geweben, sowie aller Art mit Zusatz von wertvollen Stoffen d) aus anderen gewöhnlichen Stoffen 2. künstliche Blumen, Blätter, Früchte — mit Teilen natürlicher Pflanzen Anmerkung. Die an Kränzen befindlichen Schleifen sind nach den entsprechenden Tarifstellen des Zolltarifs zu verzollen.					
1206	Nachahmung von Tieren, Insekten, als Zierrücke, hergestellt aus: 1. gewöhnlichen Stoffen 2. wertvollen Stoffen oder mit Zusatz von wertvollen Stoffen				1.700.— 18.000.—	
1207	Perücken, Frisuren und ähnliche Perückenmachererzeugnisse alles hergestellt: 1. aus Tierhaaren, gewöhnlichen Stoffen 2. aus Menschenhaar: a) Perückenscheitel b) fertige Perücken und andere Perückenmacherarbeiten 3. aus Seide				2.000.— 5.000.— 15.000.— 15.000.—	
1208	Netzhauben aus Menschenhaar	5.000.—				
1209	Erzeugnisse aus Menschenhaar, außer den besonders genannten	15.000.—				
1254	Gruppe 86. Unechte Bijouterien Schmelz und Kugelchen aus Glas, Holz, künstlichen knebbaren Stoffen, unedlen Metallen, Steinnuß und anderen gewöhnlichen Stoffen — nicht aufgezogen und auf Fäden aufgezogen, auch auf solche, aus Seide, Gold- und Silbergespinst, sofern sie gleiche Form, Größe und Farbe haben....					Ri. = 12, F. = 10
1255	Unechte Perlen, sowohl aus Glas als auch aus anderen gewöhnlichen Stoffen, auch auf Fäden gezogen, auch auf solche, aus Seide, Gold- und Silbergespinst, sofern sie gleiche Form, Größe, Farbe haben				300.—	Ri. = 12, F. = 10
1256	Erzeugnisse aus Schmelz, Kugelchen und unechten Perlen, auch mit Schlössern, auch versilberten, vergoldeten	900.—				
1257	Nachahmungen von Edelsteinen und Halbedelsteinen: 1. Nachahmungen von Edelsteinen, außer Brillanten, sowie Nachahmungen von Halbedelsteinen von jeder Form und Farbe, auch mit Emaille oder mit Almagam überzogen (similiert): a) ungeschliffen b) geschliffen, auch teilweise 2. Nachahmungen von Brillanten: a) ungeschliffene b) geschliffen auch teilweise c) in Fassungen aus Glas, Metall und anderen gewöhnlichen Stoffen				500.— 3.000.— 750.— 6.000.— 5.000.—	

Tarif-Stelle	Warenbezeichnung	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)			Tara in %
1	2	3	4	5	6
1258	Unechte Bijouteriewaren, wie Broschen, Ketten und dgl.: 1. aus gewöhnlichen Stoffen, außer den besonders genannten aus unedlen Metallen 2. aus geschliffenen Nachahmungen von Edel- und Halbedelsteinen, mit aufgelegter Goldschicht (double), vergoldet, versilbert, mit Zusatz wertvoller Stoffe	3.000.— 15.000.—			
1259	Erzeugnisse aus echten Korallen, auch mit Zusatz wertvoller Stoffe	10.000.—			
	<i>Gruppe 87.</i>				
1260	Edelsteine und Halbedelsteine, echte Perlen Edelsteine und Halbedelsteine — natürliche, synthetische — außer den besonders genannten: 1. in rohem Zustand 2. bearbeitet: a) Brillanten b) Rubine, Saphire, Smaragde c) andere	25.000.— 4,000.000.— 2,000.000.— 40.000.—			
1261	Echte Perlen, auch künstlich gezüchtete	4,000.000.—			
1262	Edelsteine und Halbedelsteine in Fassungen aus gewöhnlichen Stoffen oder ohne Fassung — für den technischen Gebrauch — mit besonderer Genehmigung	zollfrei			
	<i>Gruppe 88.</i>				
1264	Edelmetalle, Erzeugnisse daraus Erzeugnisse aus Silber: 1. Blech und Bänder in einer Stärke von 10 mm und weniger 2. Folie 3. Gehäuse für Taschenuhren, auch vergoldet: a) ohne echte Perlen, Edelsteine — im Stückgewicht: I. über 10 g II. von 10 g und weniger b) mit echten Perlen, Edelsteinen	1.200.— 10.000.— 25.000.— 60.000.— 500.000.— 40.000.— 500.00.—			
	Anmerkung: Die in den Punkten 1, 2, 4 dieser Tarifstelle enthaltenen Erzeugnisse, ganz vergoldet, werden mit einem Zuschlag von 50% verzollt.				
1266	Erzeugnisse aus Gold, Platin, Platinmetallen, außer den besonders genannten¹⁾: 1. Blech und Bänder in einer Stärke von 4 mm und weniger 2. Folie 3. Gehäuse für Taschenuhren: a) aus Gold: I. ohne echte Perlen, Edelsteine II. mit echten Perlen, Edelsteinen b) aus Platin: I. ohne echte Perlen, Edelsteine II. mit echten Perlen, Edelsteinen	8.000.— 20.000.— 400.000.— 1,000.000.— 600.000.— 1,500.000.— 350.000.— 1,700.000.—			

¹⁾ Feuerzeuge, in denen Platin, Gold oder Silber den Hauptwert darstellen — Siehe Anmerkung 1. bei T. St. 1271.

Tarif-Stelle 1	Warenbezeichnung 2	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)	Tara in %			
			3	4	5	6
1269	Werkzeuge und Geräte für technische und ärztliche Zwecke, aus Gold, Platin, Platinmetallen Anmerkung: Werkzeuge und Geräte für wissenschaftliche und technische Zwecke aus Gold, Platin, Platinmetallen oder deren Legierungen — mit besonderer Genehmigung	70.000.— zollfrei				
<i>Gruppe 89.</i>						
1270	Verschiedene Erzeugnisse, die nicht in anderen Gruppen enthalten sind Erzeugnisse aus gewöhnlichem Bein, aus Horn, Fischbein, Gagat, Meerschaum, Lava, gewöhnlichen Muscheln, Steinnuß, Mosaik, außer den besonders genannten, auch nicht fertiggestellt: 1. Kämme, Nadeln, Spangen, alles für Haare: a) ohne Zusatz wertvoller Stoffe, auch vergoldet, versilbert b) mit Zusatz wertvoller Stoffe, mit Zusatz von Edelmetallen 2. Zigarrenspitzen, Zigarettenspitzen, Zigarrenetuis, Zigarettenetuis, Pfeifen: a) ohne Zusatz wertvoller Stoffe, auch vergoldet, versilbert b) mit Zusatz wertvoller Stoffe, mit Zusatz von Edelmetallen 3. Broschen, Armbänder, Verlöcken und ähnliche Bijouteriewaren: a) ohne Zusatz wertvoller Stoffe, auch vergoldet, versilbert b) mit Zusatz wertvoller Stoffe, mit Zusatz von Edelmetallen 4. andere, außer den besonders genannten: a) ohne Zusatz wertvoller Stoffe, auch vergoldet, versilbert b) mit Zusatz wertvoller Stoffe, mit Zusatz von Edelmetallen	3.000.— 6.000.— 3.000.— 8.000.— 4.000.— 10.000.— 4.000.— 10.000.—				
1271	Feuerzeuge und andere Geräte zum Feuerentfachen, außer den besonders genannten, Steine für Feuerzeuge: 1. Feuerzeuge, auch elektrische, außer solchen, die zum Anbringen in aller Art Beförderungsmitteln bestimmt sind, sowie andere Geräte zum Feuerentfachen, außer den besonders genannten: a) hergestellt aus jeglichen unedlen Metallen oder gewöhnlichen Stoffen, auch mit Verzierungen oder Zusätzen aus gewöhnlichen Stoffen, im Stückgewicht: I. über 60 g vom Gewicht und überdies für das Stück II. von 60 g und weniger für das Stück ... b) ganz oder teilweise aus kostbaren Stoffen, außer Edelmetallen, hergestellt, sowie aller Art, vergoldet und versilbert, im Stückgewicht: I. über 60 g vom Gewicht und überdies für das Stück II. von 60 g und weniger für das Stück Anmerkung 1: Feuerzeuge, in denen Platin, Gold, Silber den Hauptwert darstellen, sind nach den Tarifstellen 1264, 1266 vom Gewicht zu verzollen und überdies für das Stück 2. Steine für Feuerzeuge Anmerkung 2: Die in P. 1 Buchst. a enthaltenen Feuerzeuge und Steine für Feuerzeuge, die in P. 2 dieser Tarifstelle enthalten sind — mit besonderer Genehmigung	1.800.— 4.— 5.— 18.000.— 7.50 15.— 15.— 1.500.— zollfrei				

Tarif-Stelle 1	Warenbezeichnung 2	Grundzölle II. für 100 kg in Zloty (Spalte 3 des polnischen Zolltarifs)	Tara in %			
			3	4	5	6
1272	Puderquasten: 1. aus Spinnstoffen: a) aus Baumwolle b) aus Wolle, Halbwolle c) aus Seide, Halbseide, aus anderen wertvollen Spinnstoffen 2. aus Sämisschleder, aus anderen, nicht besonders genannten gewöhnlichen Stoffen, auch mit Zu- satz von wertvollen Stoffen 3. aus Flaufedern: a) mit Zusatz wertvoller Stoffe, mit Porzellani- figürchen, mit Verzierungen aus künstlichen Knetbaren Stoffen b) andere Anmerkung: Benähzte Puderquasten sind mit einem Zuschlag von 20% zu verzollen.		3.000.— 5.200.— 10.000.— 13.000.— 15.000.— 9.000.—			
1273	Erzeugnisse aus gewöhnlichen Stoffen, außer den besonders genannten: 1. ohne Zusatz von wertvollen Stoffen, Edelmetallen, auch vergoldet, ver Silbert 2. mit Zusatz von wertvollen Stoffen, Edelmetallen		4.000.— 10.000.—			
1274	Erzeugnisse aus dem in Tarifstelle 145 ge- nannten Bein, aus Schildpatt, Bernstein, Perlmutt und ähnlichen wertvollen Stof- fen, außer den besonders genannten, auch nicht fertiggestellt: 1. Kämme, Nadeln, Spangen — für Haare: a) ohne Verzierungen aus Perlen, Edelsteinen und Halbedelsteinen, ihren Nachahmungen... b) mit Verzierungen aus Perlen, Edelsteinen und Halbedelsteinen, ihren Nachahmungen . 2. Zigarrenspitzen, Zigarettenspitzen, Zigarrenetuis Zigarettenetuis, Tabakpfeifen: a) ohne Zusatz von Edelmetallen b) mit Zusatz von Edelmetallen.....		10.000.— 18.000.— 10.000.— 20.000.—			

ANLAGE 3

Zu § 6 der ersten Durchführungsverordnung

Zollabfertigungsgebühren

Die Zollabfertigungsgebühren werden bei der endgültigen und vorläufigen Abfertigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben:

I. Bei der entgültigen Abfertigung (§§ 85—87 B. G.):

- a) von einfuhrzollpflichten WarenSendungen, die auf allen Wegen eingeführt werden — 10% der Zollsumme.
- b) von einfuhrzollfreien Waren 10 Gr. von 100 Kg. Rohgewicht.

II. Bei der vorläufigen Abfertigung (§§ 88—103 B. G.):

- a) von Waren, die im aktivem oder passivem Veredelungsverkehr, sowie im aktivem oder passivem Ausbesserungsverkehr aus dem Auslande eingeführt, sowie ins Ausland ausgeführt werden, — 4 Gr. von 100 Kg. Rohgewicht.
- b) von Postsendungen, die bedingungsweise abgefertigt werden — 1 Zl von jedem Paket.
- c) in anderen, als den in den Punkten a) b) genannten Fällen der bedingungsweisen Abfertigung — 10 Gr. von 100 Kg. Rohgewicht.

III. Von den Abfertigungsgebühren sind befreit:

- a) alle Waren, die im Durchgangsverkehr (Transitverkehr) durch das Zollgebiet befördert werden,
- b) zollfreie Postsendungen,
- c) zollfreie Waren, die auf dem Luftwege eingeführt werden,
- d) Stein-, Braun-, Torkohle, Kohlenziegel (Brifetts), Rots, Torf, sowie für Kohlengruben bestimmter Sand und Lehm,
- e) zollfreie lebende Tiere, Vögel, Insekten, Fische,
- f) Zollpflichtige Stoffe und Waren, die im Veredelungs- oder Ausbesserungsverkehr hinzugesezt werden,
- g) Waren, die zur Deckung des eigenen Bedarfs im kleinen Grenzverkehr mitgeführt werden,
- h) die gemäß § 69 B. G. des Deutschen Reichs zollfreien Waren,
- i) bei der Einfuhr endgültig abgefertigte Verpackungen mit Ausnahme von zollpflichtigen Verpackungen,
- k) versehentlich durch die Transportunternehmungen ein- oder ausgeführte Waren,
- l) Waren oder Warengattungen, deren Befreiung von den Abfertigungsgebühren allgemein oder im Einzelfall durch mich angeordnet wird. (vergl. Anl. 7).

Der Vordruck ist auf
grünem Papier gedruckt.

ANLAGE 4 a
ZAŁĄCZNIK 4 a
Zu § 7 der ersten Durchführungsverordnung

Statistische Einführ-Anmeldung

Statystyczne zgłoszenie przywozu

Stempel
der Zollstelle

Szarifille Pozycja taryfowa	Benennung der Ware Nazwa towaru	Ursprungsland Kraj pochodzenia	Wert der Ware Wartość towaru	Warenmenge Ilość towarów				Vergöllungsgewicht Waga do ocenia	Zollfuß Stawka celna	Zollbetrag Kwota celna
				Gewicht Waga	roh brutto	rein netto	anderer Maßstab innia miara			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Ort Datum
Miejsce Data

(Unterschrift des Anmelders)
Podpis zgłaszającego

(Unterschrift des Zollbeamten)
Podpis urzędnika celnego

*Der Vordruck ist auf
rotem Papier gedruckt.*

*ANLAGE 4 b
ZAŁĄCZNIK 4 b*

Statistische Ausfuhr-Anmeldung Statystyczne zgłoszenie wywozu

Stempel
der Zollstelle

Ort Datum
Miejsce Data

Datum
Data

(Unterschrift des Anmelders)
Podpis zgłaszającego

(Unterschrift des Zollbeamten)
Podpis urzędnika celnego

ANLAGE 5

Zu § 8 der ersten Durchführungsverordnung

Einführverbotliste I

Es ist verboten, in das Gebiet des Generalgouvernements Polen einzuführen:

1. mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit:

Waffen, Munition, Sprengstoffe, Waffenteile, soweit sie nicht als Wehrmachtsgut oder als Ausrüstung bewaffneter Organisationen des Reiches eingeführt werden;

2. mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit:

Gifte jeder Art (auch Genußgifte);

3. mit Rücksicht auf den Schutz der Tiere:

Kranke oder krankverdächtige Tiere, Geflügel, Bienen, Fische und Krebse;

Der abfertigenden Zollstelle bleibt vorbehalten, ein Gesundheitszeugnis zu verlangen oder die Sendungen auf Kosten des Zollbeteiligten von einem Tierarzt untersuchen zu lassen.

4. mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz:

a) Sämtliche Bäumchen und Sträucher, sowie ihre Sämlinge und Schnittlinge,

b) bewurzelte Zierpflanzen sowie ihre Sämlinge (Biebeln, Knollen und Wurzeln),

c) Samen von: Erbsen, Pelusischen, Speisbohnen, Linsen, Wicke, Pferdebohnen und Ackerbohnen;

Die unter 4) genannten Waren können eingeführt werden, wenn die Sendung mit einer Bescheinigung des amtlichen Pflanzengesundheitsdienstes oder einer Pflanzenschutzanstalt des Ausfuhrlandes versehen ist. Aus den Bescheinigungen muß hervorgehen, daß der Inhalt der Sendung, sowie alle zu ihrer Verpackung dienenden Gegenstände untersucht worden sind und von Krankheiten und Schädlingen, sowie den Eiern und Larven dieser Schädlinge frei sind, bezw. daß die vorerwähnten Erzeugnisse des Pflanzenbaus in einer von Krankheiten und Schädlingen freien Anstalt erzeugt worden sind.

5. aus anderen Gründen:

a) monopolgebundene Waren:

Branntwein und Branntweinerzeugnisse (ausgenommen Reisebedarf),

Salz,

Tabak und Tabakerzeugnisse (ausgenommen Reisebedarf) und

Bündhölzer (ausgenommen Reisebedarf);

b) künstliche Süßstoffe, sowie Verbindungen, die in Saccharin oder diesem ähnliche Verbindungen umgewandelt werden können.

ANLAGE 6

Zu § 9 der ersten Durchführungsverordnung

Ausfuhrverbotliste I

Es ist verboten, aus dem Gebiet des Generalgouvernements Polen auszuführen:

Branntwein und Branntweinerzeugnisse,
Salz,
Tabak und Tabakerzeugnisse,
Bündhölzer,
Vieh, Pferde,
Fleisch und Fleischwaren aller Art,
Geflügel,
Getreide, Mehl und andere Müllereierzeugnisse,
Kartoffeln, frisch und in trockenem Zustande,
Zucker und Melasse,
Eier,
Molkereierzeugnisse,
Mineralöle und Mineralölerzeugnisse, Fette und Öle,
Textilwaren aus Wolle, Baumwolle, Kunstseide,
Wäsche jeder Art (Bett-, Tisch- und Leibwäsche ohne Rücksicht auf die Gattung des Rohstoffes).
Kunstwerke und Museumstücke,

soweit es sich nicht um Mengen handelt, die zur Deckung des eigenen Bedarfs im Reiseverkehr oder im kleinen Grenzverkehr oder von den im § 11 der 1. Durchführungsverordnung genannten Personen mitgeführt werden.

ANLAGE 7

Zu § 12 der ersten Durchführungsverordnung

Einfuhrzollfreiliste I

Von Zöllen und Abfertigungsgebühren sind bei der Einfuhr in das Gebiet des Generalgouvernements Polen bis auf Widerruf befreit;

- 1) Waren aller Art, die aus den ehemals polnischen, nunmehr vom Deutschen Reich besetzten Gebieten und aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig stammen oder in diesen Gebieten wesentlich bearbeitet worden sind.
Die Zollstellen sind ermächtigt, in Zweifelsfällen Bescheinigungen oder Unterlagen zu fordern, aus denen sich die Herkunft der Waren einwandfrei ergibt.
- 2) Ohne Rücksicht auf das Herkunftsland:
 - a) Nahrungsmittel aller Art, soweit sie nicht in der Zolltarifliste 1 enthalten sind.
 - b) Petroleum
 - c) Kohlen (Stein-, Braun- und Torfkohle), Kohlenziegel (Briketts) und Rots.
 - d) Pharmazeuthische Erzeugnisse, Arzneimitteln, Verbandstoffe.

Für die Einfuhr pharmazeuthischer Erzeugnisse und Arzneimittel ist, auch wenn sie Gifte enthalten, eine Einfuhrbewilligung dann nicht erforderlich, wenn die Waren aus dem Deutschen Reich oder den vom Deutschen Reich besetzten Gebieten stammen.

ANLAGE 8
Zu § 14 der ersten Durchführungsverordnung

Liste der Ausgleichabgaben:

Wein:

a)	Für Tafelwein aus Weintrauben mit Alkoholgehalt bis zu 16% für 1 Liter	0.90	Bl
	über 16% für 1 Liter	2.—	"
b)	Für Rosinenwein für 1 Liter	0.90	"
c)	Für Obstwein " 1 "	0.20	"
d)	Für Honigwein " 1 "	0.20	"
e)	Für Mostwein " 1 "	0.50	"
f)	Für Obstmost " 1 "	0.10	"

Gasweine: (Weine mit Zusatz von Kohlensäure)

a)	Für Traubeweine für 1 Liter	1.50	"
b)	Für Obstwein " 1 "	0.50	"

Schaumwein:

a)	Aus Trauben ganze Flasche (1 Liter)	4.—	"
	halbe "	2.—	"
b)	Aus Obst ganze " (1 Liter)	1.—	"
	halbe "	0.50	"

Bier:

a)	Vollbier (9—16%) für 1 hl	9.20	"
b)	Doppelbier (17—20%) " 1 hl	13.80	"
c)	Starkbier (über 20%) " 1 hl	18.40	"
Krisenzuschlag von 10%			
Kommunalzuschlag von 30%			

Zucker:

Für 100 kg rein aus dem Auslande eingeführten Zucker	125.—	"
Zuschlag für Hut- und Würfelszucker für 100 kg	3.50	"

Preßhefe:

Für 1 kg (Banderoleversteuerung)	1.85	"	
(Hefe ohne Banderole kann nicht in den freien Verkehr treten).			
Krisenzuschlag von 10%			
Kommunalzuschlag von 15%			

Essigsäure:

Für 1 kg entwässerte Säure	0.40	"	
Krisenzuschlag 10%			
Kommunalzuschlag 15%			

Kohlensäure:

Für 1 kg	0.40	"	
Zuschläge wie bei Essigsäure			

Pflanzenfett:

Pflanzenfett in fester oder Schmiergestalt (ausgenommen Kakaobutter) für 1 kg	0.50	"	
Kommunalzuschlag 15%			

Feuerzeuge:

Feuerzeuge aus Gold und Silber je Stück	5.—	"
---	-----	---

Stärkemehlzucker:

Für 1 kg	0.15	"
----------------	------	---

Spielkarten:

a)	Spielkarten aus Karton: Spiel bis zu 36 Karten	1.70	Bl	dazu Sondersteuer	0.40	Bl	zusammen	2.10	"
	Spiel über 36 Karten	2.60	"	"	0.60	"	"	3.20	"
b)	Spielkarten aus anderen Stoffen: 15.—	"	"	"	5.—	"	"	20.—	"

